



Öffentliche Gemeinderatssitzung


Am Montag, 20. September 2021 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Bitte achten Sie darauf, die Mindestabstände nach der Corona-VO von 1,5 m einzuhalten und tragen Sie sowohl beim Betreten und beim Verlassen des Gebäudes und auch während der gesamten Sitzung – mit Ausnahme während eigener Wortbeiträge - einen Mund-Nasen-Schutz.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge
 - 2a) Bauvoranfrage
Abbruch eines bestehenden Hotel-Bettenhauses
Neubau von drei Einzelhäusern mit jeweils 5 WE mit Tiefgarage
FISTnrn 72/1 und 88/3, Kinzigtalstraße 20
 - 2b) Errichtung einer Rampe, einer Terrasse und zwei Balkonen
Flst.Nr. 6189/1, Kinzigtalstr. 5
 - 2c) Errichtung eines Geräteraums
Flst.Nr. 78/4, Ellenriederstr. 15
 - 2d) Bauvoranfrage Liebfrauenhof
FISTnr. 8804, „Kreuzweg“
 - 2e) Umbau und energetische Sanierung eines Wohnhauses
Flst.Nr. 3779, Zehntfreistraße 10
 - 2f) Neubau einer Werkstatt mit einer Wohnung und integrierter Doppelgarage
Flst.Nr. 6190/21, Allmendgrün 3b
 - 2g) Neubau eines 2-Familienhauses mit Doppelgarage
FISTnr. 133/1, Burgweg
 - 2h) Nachtragsantrag: Wohnhaussanierung mit Errichtung einer Gaube
sowie Dachterrasse, FISTnr. 1452/1, Wannengasse 3
3. Wasserversorgung: Technische Betriebsführung
4. Annahme von Spenden
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
6. Verschiedenes / Mitteilungen
7. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. September 2021
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2a

Bauvoranfrage an die Gemeinde Ortenberg

<u>Sachverhalt</u>	
Verz.Nr.	13/2021
Bauvorhaben:	Abbruch eines bestehenden Hotel-Bettenhauses Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage
Baugrundstück:	FISStNr. 90/5, Kinzigtalstr. 20
Lage:	Bebauungsplan Hauptstraße I und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
Der Antragsteller plant den Abbruch des bestehenden Bettenhauses des ehem. Hotel Glattfelder und die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 15 Wohneinheiten und Tiefgarage und insgesamt 30 Stellplätzen (7 oi, 23 in TG).	
Unabhängig von dieser Bauvoranfrage ist geplant das historische Hauptgebäude einschließlich Gastronomie im EG und Wohnnutzung in den OGen zu erhalten. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieser Anfrage.	
Der Betrachtungsbereich der Grundstücke liegt im Südwesten im Geltungsbereich des (einfachen) Bebauungsplanes Hauptstraße I, im Norden und Osten im unbeplanten Innenbereich.	
Nachdem die Behandlung der Bauvoranfrage bereits für die Sitzung am 19. Juli 2021 vorgesehen war, wurde der Tagesordnungspunkt noch vor der Sitzung von der Tagesordnung genommen. Die Gemeinderäte, Antragsteller und Angrenzer wurden drei Tage zuvor darüber informiert. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde die Bauvoranfrage durch den Antragsteller zwischenzeitlich förmlich zurückgezogen. Gegenüber der damaligen Bauvoranfrage zugrundeliegenden Variante (Variante A) wurden nun mehrere Alternativvorschläge erstellt und alle Varianten in einem Erörterungstermin am 13. September vorgestellt, zu dem die Eigentümer und alle Angrenzer, sowie die Angrenzer im Pfannenstil eingeladen waren. Im Anschluss an den Erörterungstermin wurde nunmehr die vorliegende Variante D eingereicht.	
Gegenüber der Ursprungs-Variante A beinhaltet die vorliegende Variante D folgende Abweichungen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Eine Zufahrt über den Pfannenstil ist nicht mehr vorgesehen, lediglich eine Fußwegverbindung. - Die in Variante A vorgesehenen, vom Pfannenstil anzufahrenden Stellplätze sind nun südlich des Hauses A vorgesehen. - Das Haus C wurde um ca. 1,50 m weiter weg von der Grenze zum nördlichen Grundstück abgerückt. 	
Aus Sicht der Verwaltung sprechen keine bauplanungsrechtlichen Argumente gegen das geplante Vorhaben.	

Beschlussvorschlag	
Der Gemeinderat stellt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB her.	

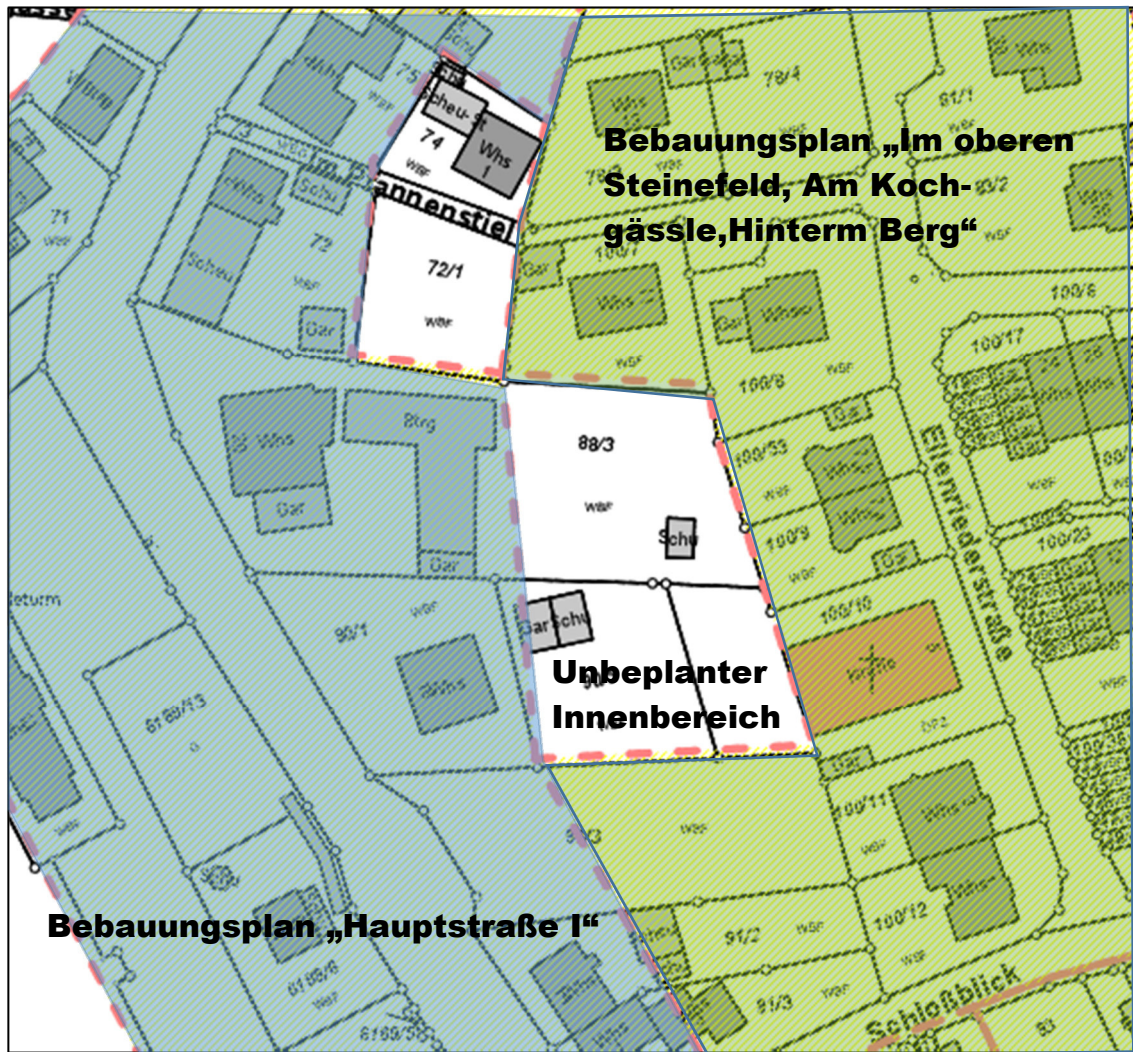
Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Bebauungsplan „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“

Unbeplanter Innenbereich

Bebauungsplan „Hauptstraße I“

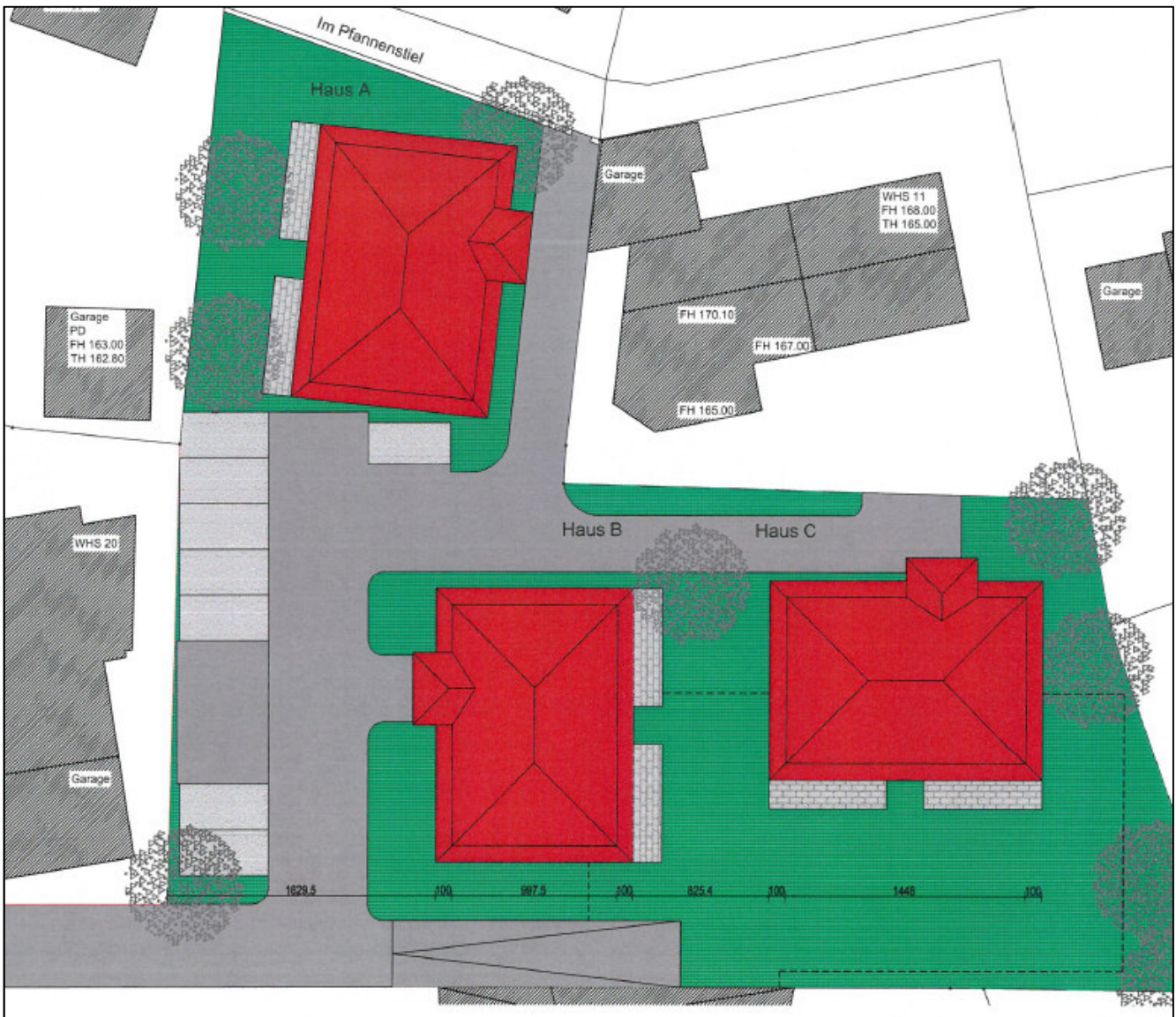
Beratungsergebnis:						
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:	



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

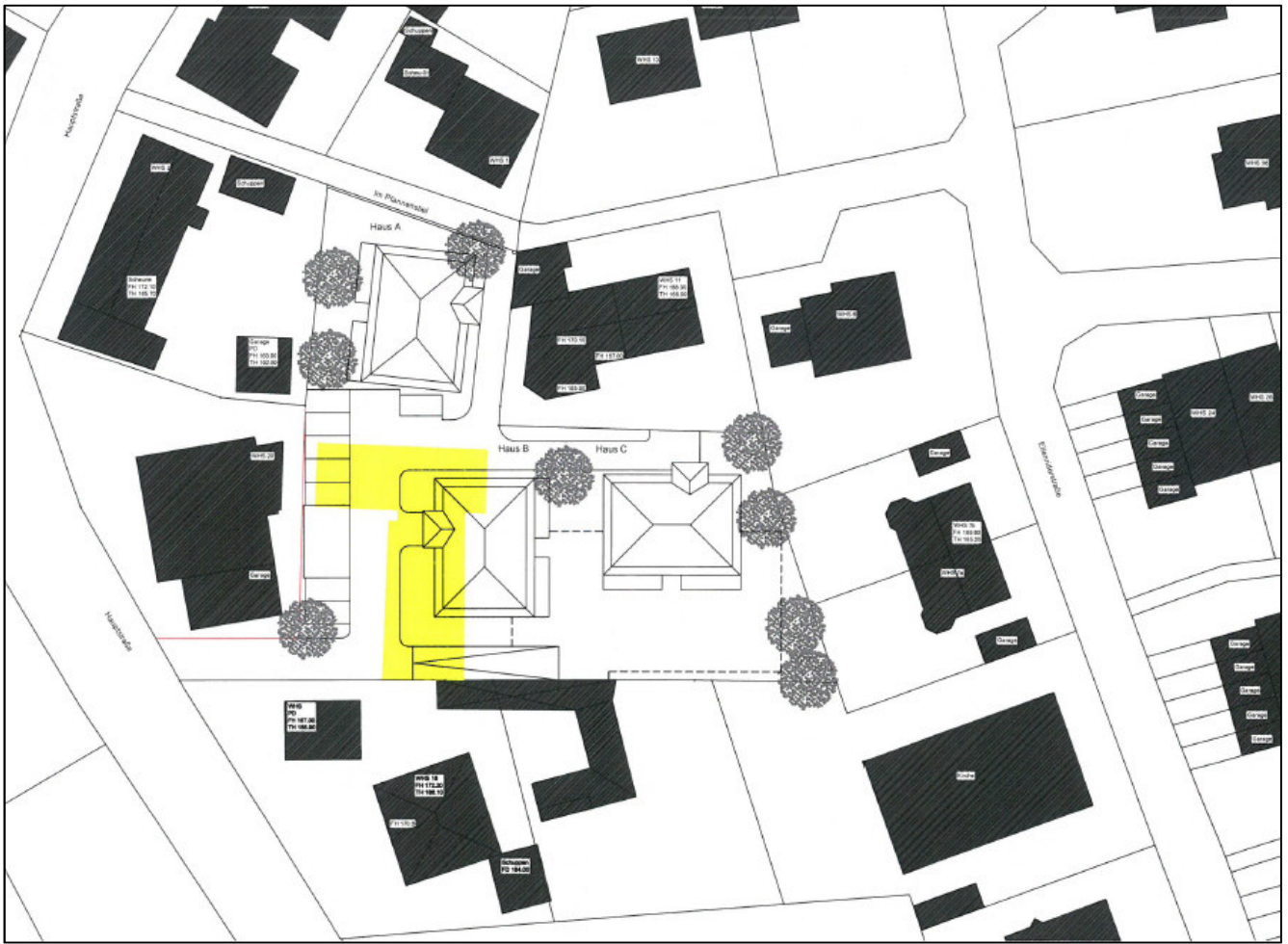
Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:


Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. September 2021
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 15/2021

Bauvorhaben: Errichtung einer Rampe, einer Terrasse und zwei Balkonen

Baugrundstück: Flst.Nr. 6189/1, Kinzigtalstr. 5

Lage: Bebauungsplan Hauptstraße I

Die Baurechtsbehörde stellte bei einer örtlichen Überprüfung fest, dass auf dem Grundstück FlStNr. 6189/1 (Kinzigtalstr. 5) abweichend zu der am 7. Juli 2019 erteilten Baugenehmigung folgende baulichen Anlagen errichtet wurden:

1. Balkone im 1. OG, Terrasse im Erdgeschoss (Ansicht Süd-West)
2. bauliche Anlagen entlang der Bahnlinie

Mit Schreiben vom 5. März 2021 forderte die Baurechtsbehörde, LRA OG, die Eigentümer auf, einen förmlichen Bauantrag für die abweichend errichtete Bebauung einen förmlichen Bauantrag zu stellen. Dieser ging am 2. August 2021 bei der Gemeinde Ortenberg ein. Es handelt sich somit um eine „Nachgenehmigung“ einer bereits errichteten aber ungenehmigten Bebauung.

Die Verwaltung hat keine bauplanungsrechtlichen Einwendungen vorzubringen und empfiehlt, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



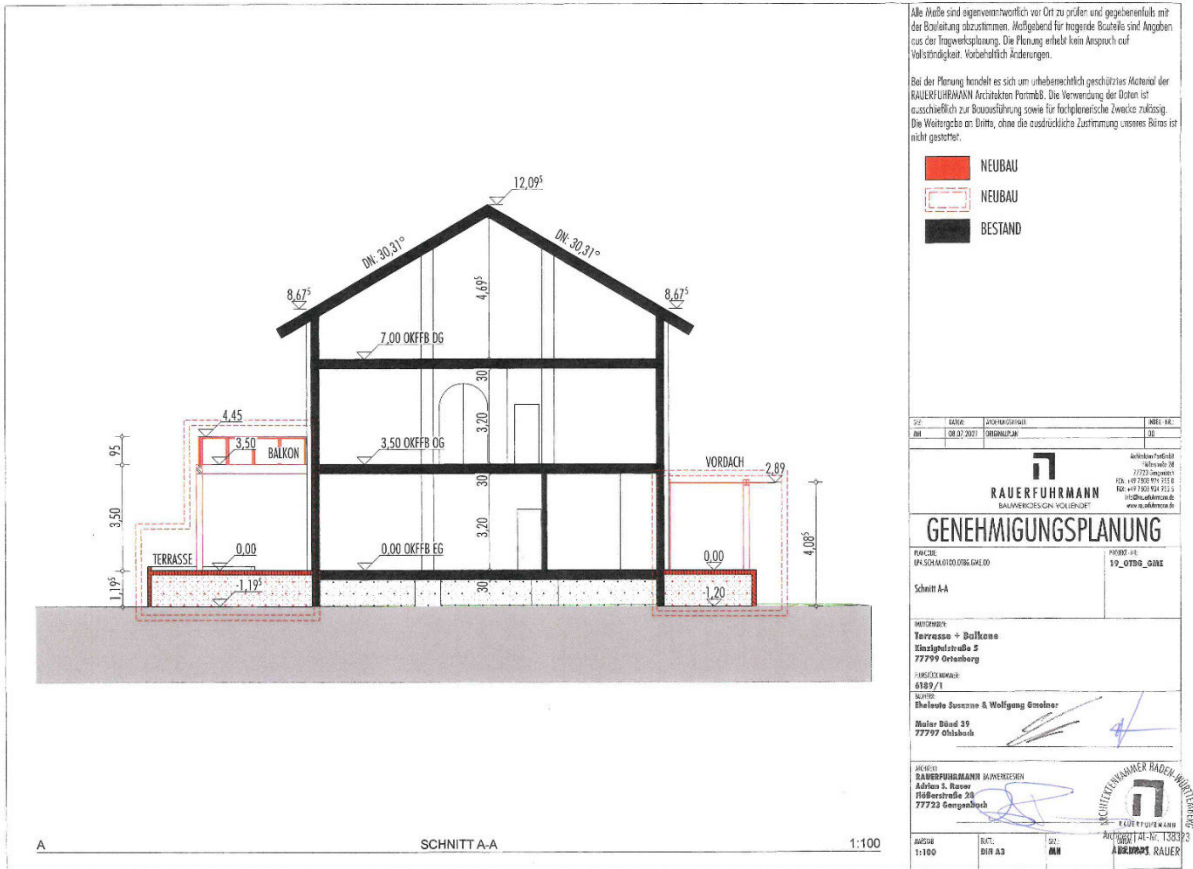
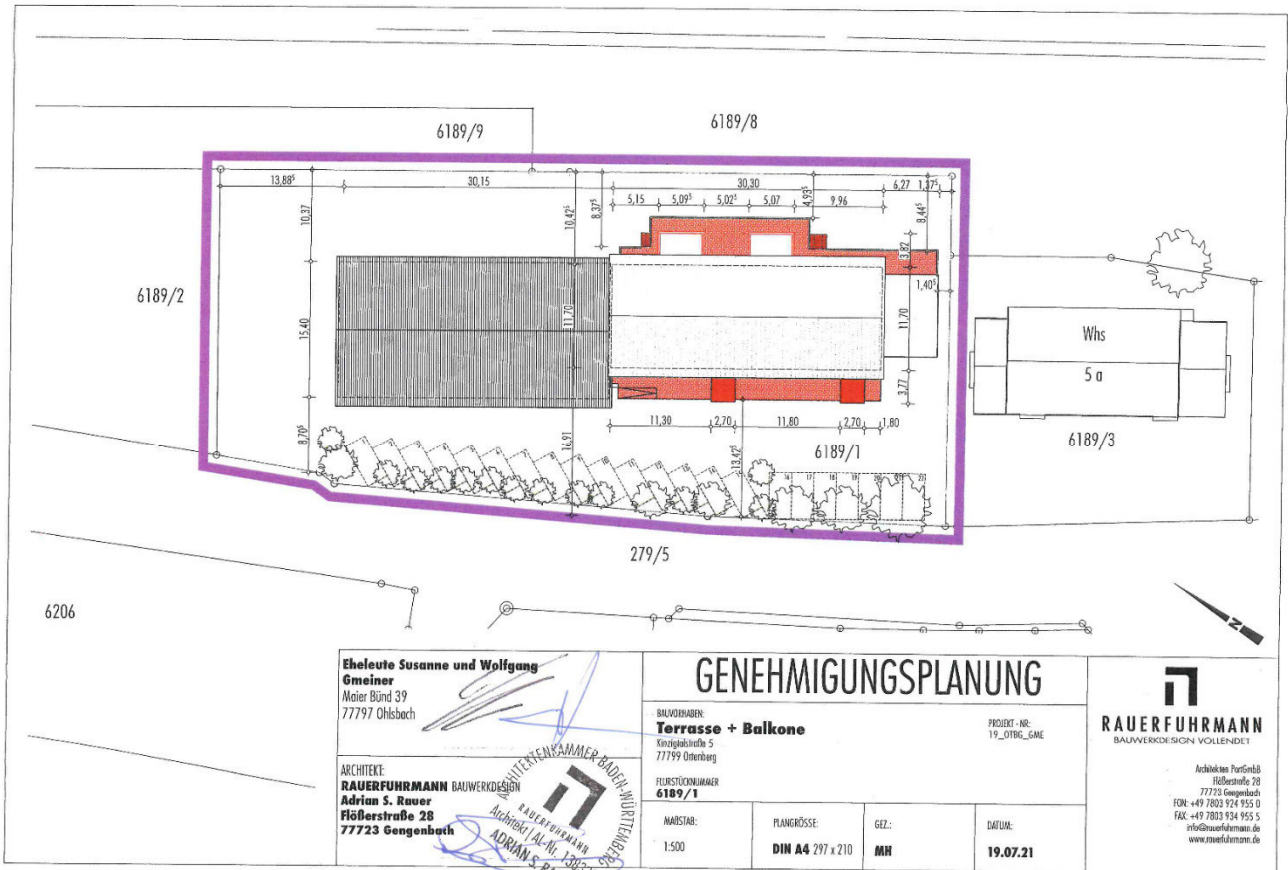
Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500
Bearbeiter: Lehmann, Jonas
Datum: 05.08.2021

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Beratungsergebnis:						
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:	



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Ansicht

Ost

1:1



WÄNDE: verputzt rau - anthrazit 7016
 DACH: Ziegel - anthrazit
 BALKON: Stahlkonstruktion - anthrazit RAL 7016
 TERRASSE: Holzdielen

Ansicht

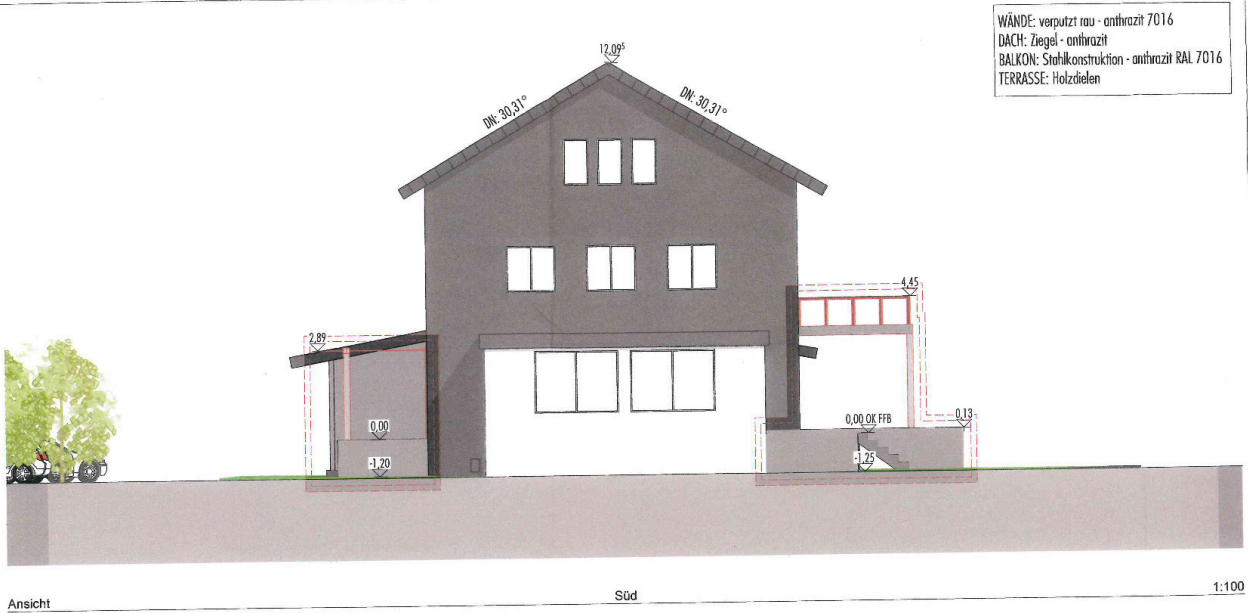
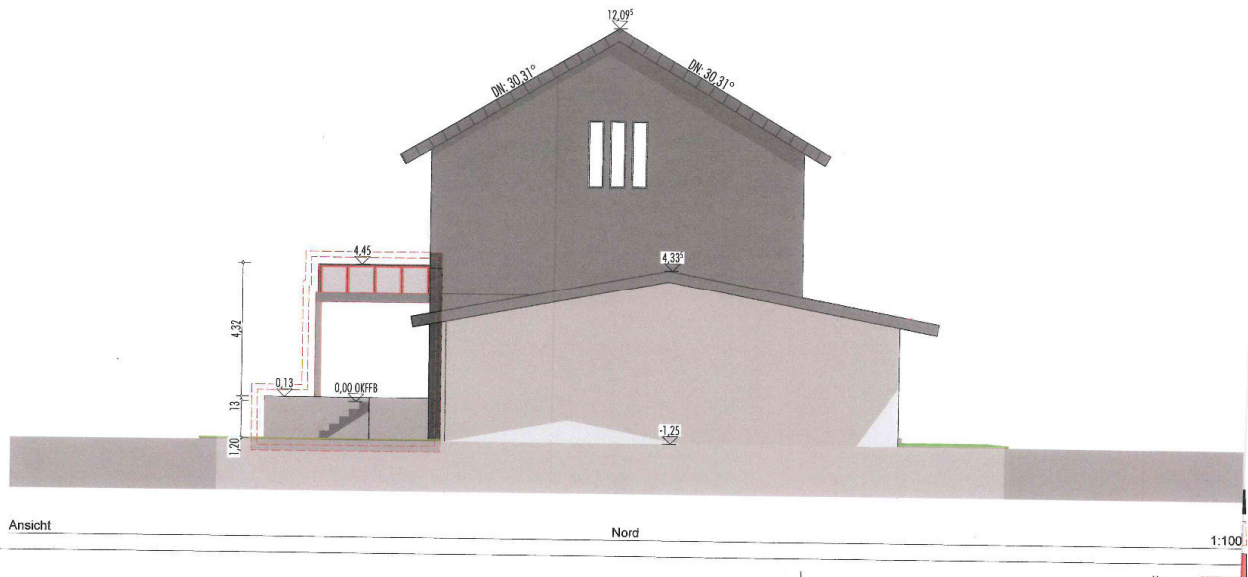
West

1:10

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:




WÄNDE: verputzt rau - anthrazit 7016
 DACH: Ziegel - anthrazit
 BALKON: Stahlkonstruktion - anthrazit RAL 7016
 TERRASSE: Holzdielen

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. September 2021
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2c

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 14/2021

Bauvorhaben: Errichtung eines Geräteraumes

Baugrundstück: Flst.Nr. 78/4, Ellenriederstr. 15

Lage: Bebauungsplan Im oberen Steinfeld, Kochgässle, Hinterm Berg

Die Bauherrschaft beabsichtigt die Erweiterung eines Geräteraumes.

Ein Bauantrag zu diesem Objekt war bereits in der Sitzung am 15. Dezember 2014 Gegenstand der Beratungen des Gemeinderats (siehe Anlage). Die vom Landratsamt erteilte Baugenehmigung vom 19. Januar 2015 wurde vom VG Freiburg beanstandet, da die für Grenzbebauung maximal zulässige Wandhöhe von 3 m überschritten wurde.

Die Bauherrin hat nun eine geänderte Planung vorgelegt. Das Gebäude wird nun bis auf die Grenze erweitert. Die neue Wandhöhe zum Nachbarn würde aus Sicht des Nachbarn nach dem Bauantrag dann maximal 2,95 m betragen. Da die Dachschräge eine Neigung von unter 45 Grad aufweist, wird diese nach § 5 Abs. 5 Landesbauordnung nicht auf die Wandhöhe angerechnet.

Das Vorgehen wurde vom Architekt mit der unteren Baurechtsbehörde bereits abgestimmt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen gemäß

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
15. Dezember 2014**

bearbeitet von:
Anja Schwörer

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 3 d

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. zu 29/2014

Bauherr: Martina Mucke, Hinterer Burgweg 17, 77799 Ortenberg

Bauvorhaben: Errichtung von einer Einzelgarage mit Anbaucarport

Baugrundstück: Flst.Nr. 78/4, Ellenriederstraße 15

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“

Beschreibung:

Die Bauherrin beabsichtigt an die sich im Bau befindlichen Garage auf Flst.Nr. 78/3 eine Einzelgarage anzubauen. Direkt an diese Einzelgaragen soll ein Carport angebaut werden.

Die Außenmaße betragen:

Länge: 7,06 m bzw. 5,60 m

Breite: 6,05 m

Der Bebauungsplan sieht hier eine entsprechende Garagenfläche nahe der Erschließungsstraße vor. Diese Festsetzung ist dem Alter des zu Grunde liegenden Bebauungsplanes geschuldet und ist daher nicht mehr zeitgemäß. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits eingeleitete 4. Bebauungsplanänderung verwiesen. Durch diese Änderung, die sich auch auf das Grundstück Flst.Nr. 78/4 bezieht, wird das Vorhaben der Bauherrin planungsrechtlich legitimiert.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Es wird auf die bereits eingeleitete 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ verwiesen. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Notizen

Gemeinde Ortenberg

Beratungsergebnis:

- Zustimmung:** einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Niederschrift

Über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates

Am Montag, 15. Dezember 2014
in Ortenberg, Sitzungssaal des Rathauses
Beginn: 19:00 Uhr – Ende: 20:25 Uhr

§ 14-104

Bauanträge seit der Sitzung vom 20. Oktober 2014

4)

Martina Muckle
Hinterer Burgweg 17
77799 Ortenberg

Verz.Nr. 29/2014
Errichtung von einer Einzelgarage
mit Anbaucarport
Flst.Nr. 78/4, Ellenriederstr. 15

Die Bauherrin beabsichtigt an die sich im Bau befindlichen Garage auf Flst.Nr. 78/3 eine Einzelgarage anzubauen. Direkt an diese Einzelgaragen soll ein Carport angebaut werden. Die Außenmaße betragen:

Länge: 7,06 m bzw. 5,60 m
Breite: 6,05 m

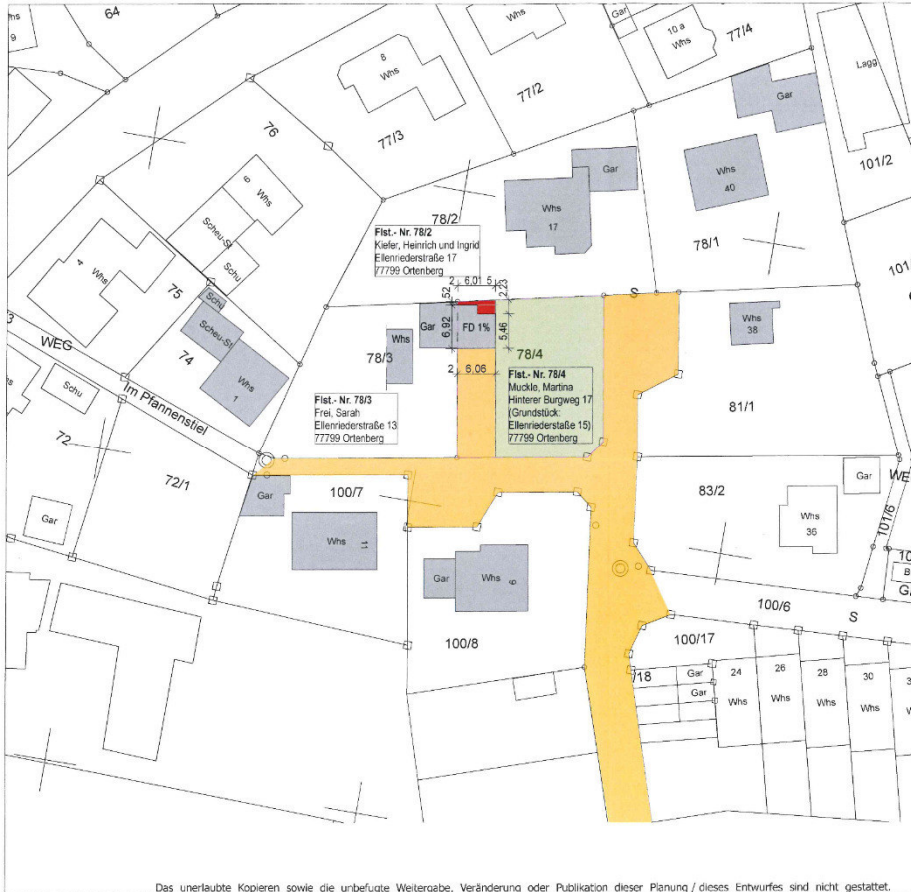
Der Bebauungsplan sieht hier eine entsprechende Garagenfläche nahe der Erschließungsstraße vor. Diese Festsetzung ist dem Alter des zu Grunde liegenden Bebauungsplanes geschuldet und ist daher nicht mehr zeitgemäß. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits eingeleitete 4. Bebauungsplanänderung verwiesen. Durch diese Änderung, die sich auch auf das Grundstück Flst.Nr. 78/4 bezieht, wird das Vorhaben der Bauherrin planungsrechtlich legitimiert.

Einstimmiger Beschluss

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Es wird auf die bereits eingeleitete 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ verwiesen. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Errichtung eines Geräteraumes

BAUANTRAG

Lageplan

M= 1:500

Bauherr:

Martina Muckle
Hinterer Burgweg 17
77799 Ortenberg

Martina Muckle

Bauort:

Ellenriederstraße 15
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.78/4

Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66. Fax: 10 39
E-Mail: karlringwald@t-online.de

Biberach, den 14.07.21

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.



Errichtung eines Geräteraumes

BAUANTRAG

Schnitte

M= 1:100

Bauherr:

Martina Muckle
Hinterer Burgweg 17
77799 Ortenberg

Martina Muckle

Bauort:

Ellenriederstraße 15
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.:78/4

Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66. Fax: 10 39
E-Mail: karlringwald@t-online.de

Biberach, den 14.07.21

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:


Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. September 2021
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2d

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. -----

Bauvorhaben: Bauvoranfrage Liebfrauenhof

Baugrundstück: FISTNr. 1550/1 Offenburg, FISTNr. 8804, Ortenberg (Brunnenrain)

Lage: § 35 BauGB Außenbereich

Am 22. Juli 2021 ging bei der Gemeindeverwaltung Ortenberg ein Anhörungsschreiben der Stadt Offenburg ein mit der um Stellungnahme zum vorliegenden Bauantrag gebeten wurde.

Der Antragsteller plant auf dem Areal des Liebfrauenhofs die Wohnnutzung zu erweitern sowie Räumlichkeiten für eine Nicht-Wohnnutzung bereitzustellen.

Das Haupthaus soll weiterhin als Wohnhaus genutzt werden. Die daran angeschlossene Kapelle soll umgenutzt werden und eine zweite Wohneinheit darstellen. Das ehemalige Kutscherhaus (Villa Roßkopf) soll durch einen Anbau erweitert werden und insgesamt eine Wohneinheit beinhalten. In der Liegehalle soll ein untergeordneter Kubus gestellt werden, in dem eine gemeinschaftliche Nutzung unterkommen wird. Desweiteren sind zwei weitere Baufenster geplant. Es befänden sich dann acht Wohneinheiten auf dem o.g. Grundstück. Hierfür plant die Bauherrschaft weitere Stellplätze.

Das Areal liegt teilweise auf Fessenbacher Gemarkung (Baurechtszuständigkeit Stadt OG) und auf Ortenberger Gemarkung (Baurechtszuständigkeit LRA). Nach Rücksprache mit der Stadt Offenburg und dem Baurechtsamt des Landratsamtes Ortenaukreis wurde der Gemeindeverwaltung mitgeteilt, dass zwischen dem Baurechtsamt (LRA OG) und der Stadt Offenburg vereinbart wurde, dass „die Verfahrensführung für diese Bauvoranfrage bei der Stadt Offenburg“ liege. Trotzdem ist von der Gemeinde Ortenberg das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Die Stellplätze liegen in einer von zwei vorgelegten Varianten auf Ortenberger Gemarkung im Außenbereich und werden über zwei Wirtschaftswege (Senator-Burda-Straße) und einen Rebweg mit wasergebundener Decke erschlossen.

Nach Erörterung mit dem Landratsamt liegen die Voraussetzungen zur Erteilung des Einvernehmens nicht vor, da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen, wonach das Bauvorhaben öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen darf. Denn nach § 35 Abs. 3 BauGB ist dies anzunehmen, wenn es den Festsetzungen des Flächennutzungsplans entgegensteht, was hier zutrifft.

Ortsvorsteher Litterst (Fessenbach) wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Wird in der Sitzung formuliert

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

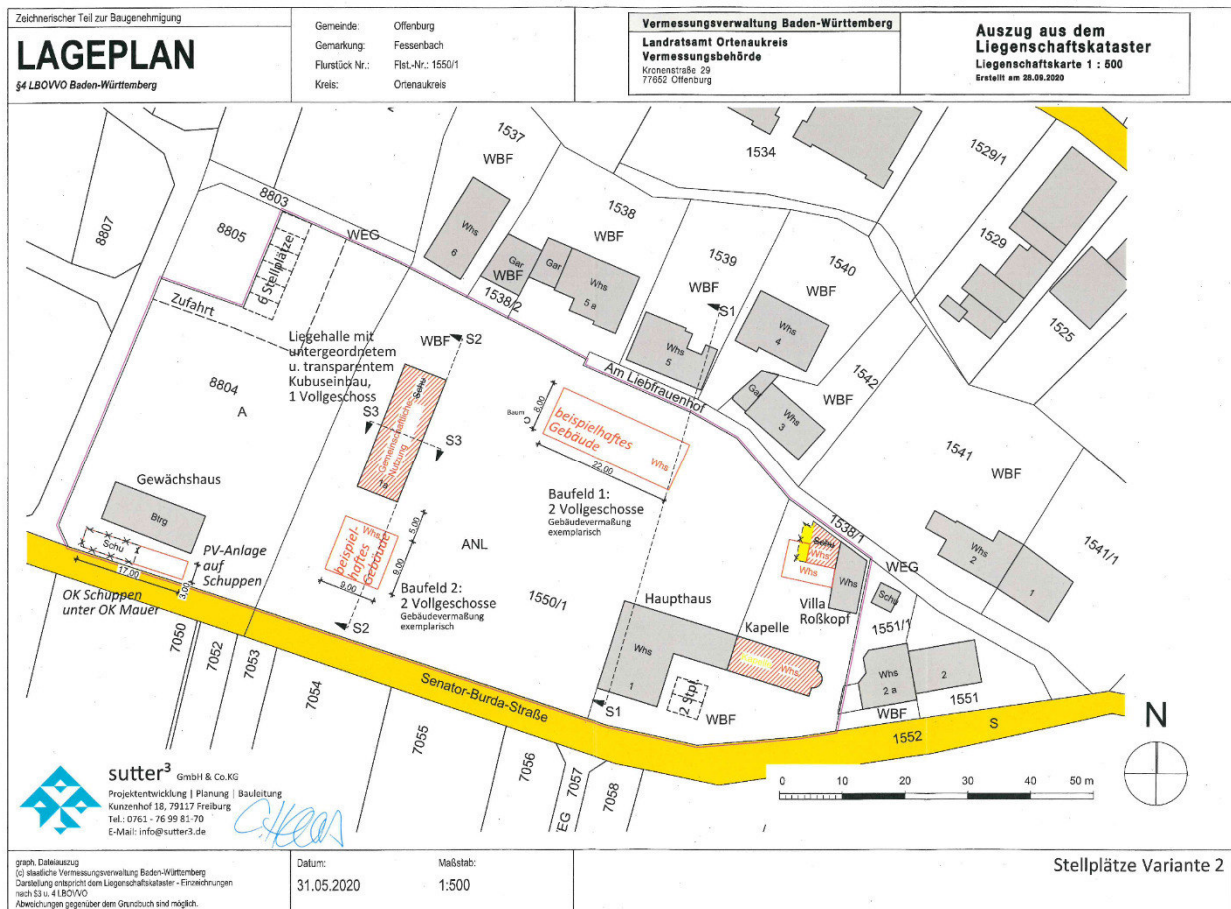
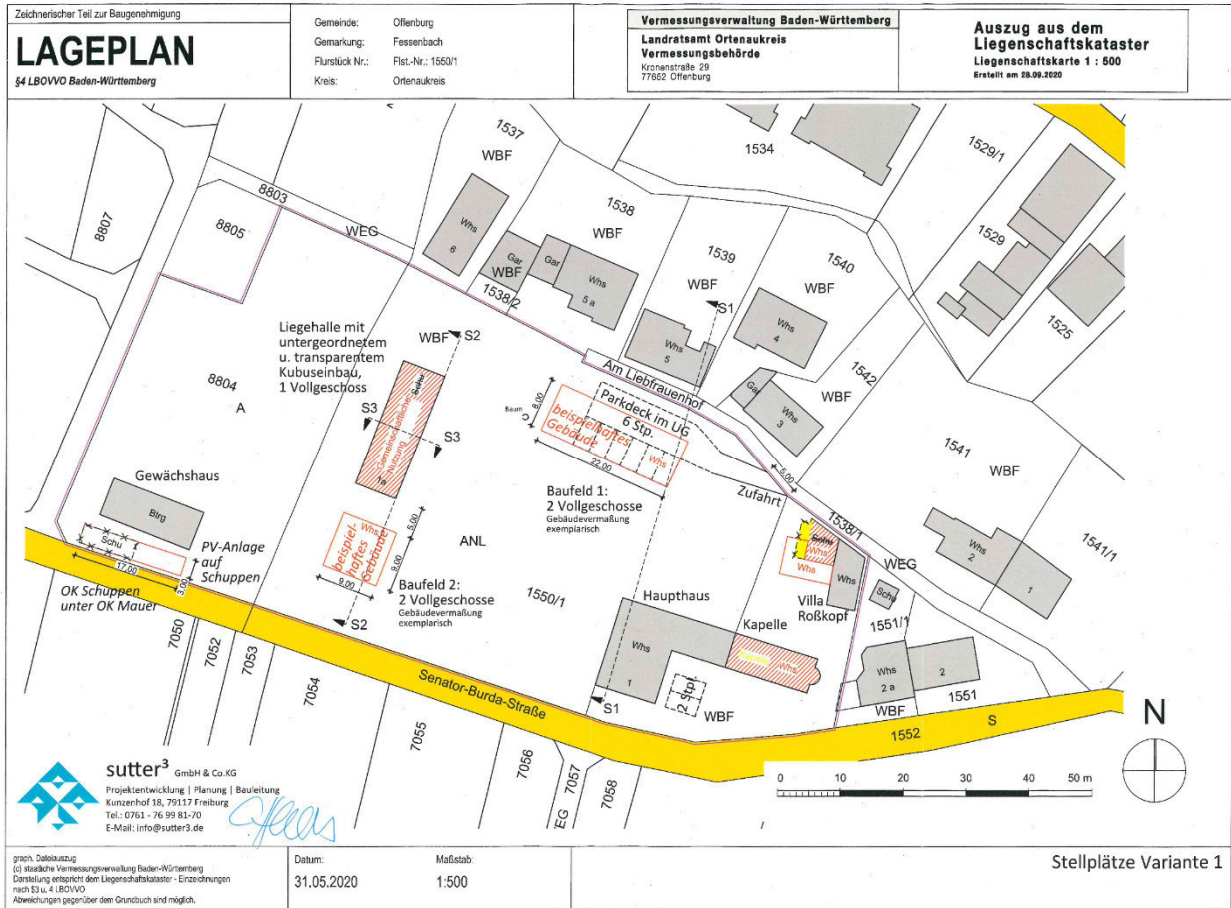
Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



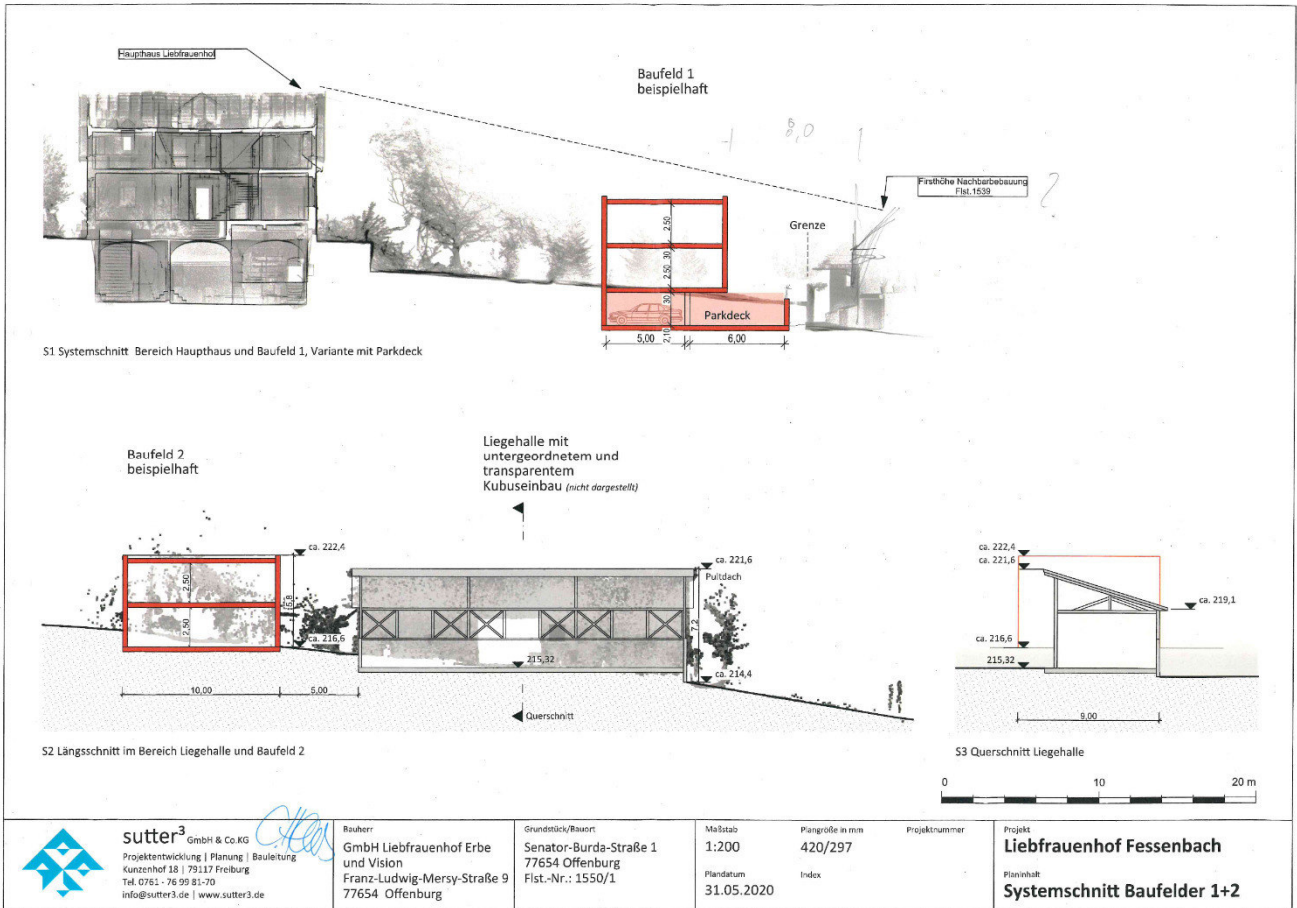
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



sutter³ GmbH & Co.KG
 Projektentwicklung | Planung | Bauleitung
 Kunzenhof 18 | 79117 Freiburg
 Tel. 0761 - 76 99 81-70
 info@sutter3.de | www.sutter3.de

Rauherr:
 GmbH Liebfrauenhof Erbe
 und Vision
 Franz-Ludwig-Mersy-Straße 9
 77654 Offenburg

Grundstück/Bausitz:
 Senator-Burda-Straße 1
 77654 Offenburg
 Flst.-Nr.: 1550/1

Maßstab
 1:200
 Plandatum
 31.05.2020

Plangröße in mm
 420/297
 Index

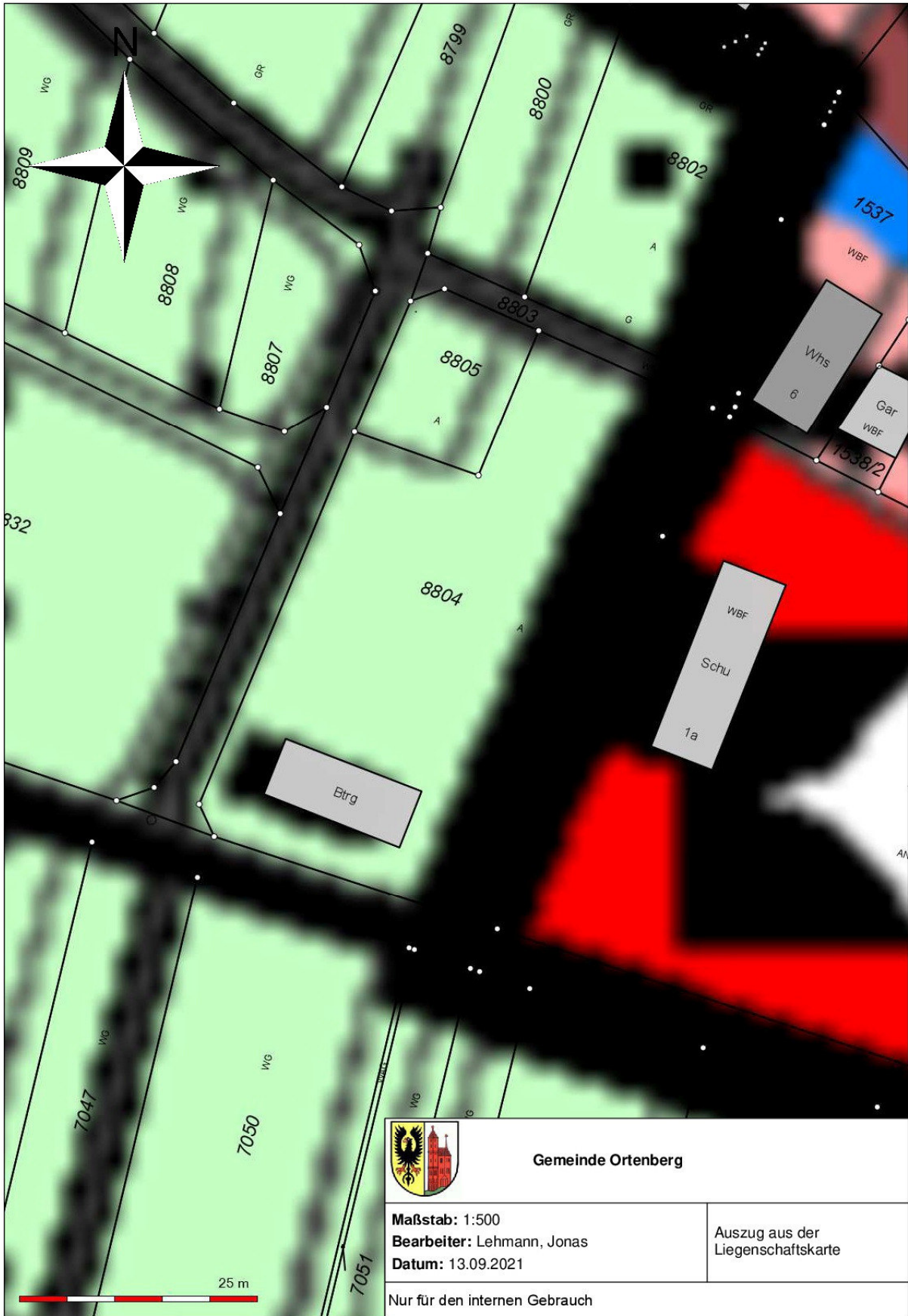
Projektnummer


Projekt
Liebfrauenhof Fessenbach
 Planinhalt
Systemschnitt Baufelder 1+2

Beratungsergebnis:


Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



		Gemeinde Ortensberg	
Maßstab: 1:500		Auszug aus der Liegenschaftskarte	
Bearbeiter: Lehmann, Jonas			
Datum: 13.09.2021			
Nur für den internen Gebrauch			

Beratungsergebnis:			
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja: nein: Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja: nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. September 2021
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2e

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 16/2021

Bauvorhaben: Umbau und energetische Sanierung eines Wohnhauses

Baugrundstück: Flst.Nr. 3779, Zehntfreistraße 10

Lage: Bebauungsplan Ortsteil Käfersberg

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Umbau und die energetische Sanierung eines Wohnhauses.

Im Obergeschoss, das durch die Erweiterung des Kniestocks zum Vollgeschoss ausgebaut werden soll, soll eine weitere Wohneinheit entstehen.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Ortsteil Käfersberg“, der aufgrund seines Alters nicht mehr in allen Teilen rechtskräftig ist und das Bauvorhaben daher nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) zu beurteilen ist.

Die Verwaltung hat keine bauplanungsrechtlichen Einwendungen vorzubringen und empfiehlt, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

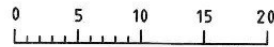
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

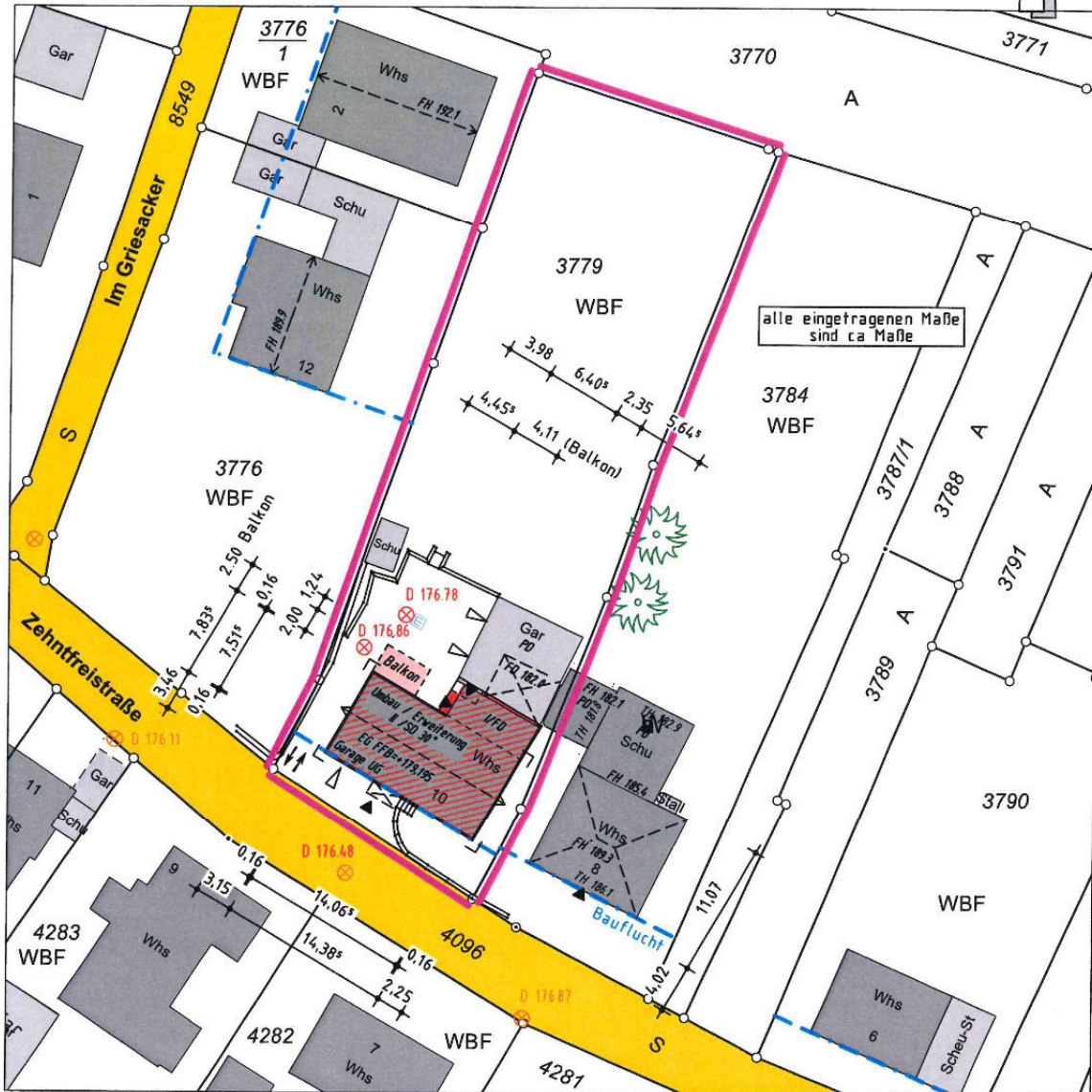
Lageplan

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§ 4 LBOVVVO)

Kreis : Ortenaukreis
Gemeinde : Ortenberg
Gemarkung : Ortenberg
Flurstück-Nr. : 3779



Maßstab 1:500



Darstellung entspricht dem LIKA
Maße dürfen nicht abgegriffen werden
Vervielfältigungen, Vergrößerungen und
Verkleinerungen sind verboten

Gefertigt: Bühl, den 04.08.2021



Ingenieurbüro für Vermessung
Ortmann

Ingenieurbüro:
77815 Bühl
Gartenstraße 10a
Tel.: 07223/20222
Fax: 07223/40552
buehl@ib-ortmann.de

ÖbV Amtssitz:
D. Ortmann
77652 Offenburg
Waltersweierweg 1
Tel.: 0781/968693-0
Fax: 0781/968693-18
offenburg@ib-ortmann.de

Ingenieurbüros:
77704 Oberkirch
Raiffeisenstraße 9
Tel.: 07802/7044-150
77933 Lahr
Einsteinallee 1
Tel.: 07821/99859-20

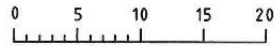
Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

Lageplan

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§ 4 LBOVVO)

Kreis : Ortenaukreis
Gemeinde : Ortenberg
Gemarkung : Ortenberg
Flurstück-Nr. : 3779



Maßstab 1:500

Abstandsflächenplan



Darstellung entspricht dem LIKA
Maße dürfen nicht abgegriffen werden
Vervielfältigungen, Vergrößerungen und
Verkleinerungen sind verboten

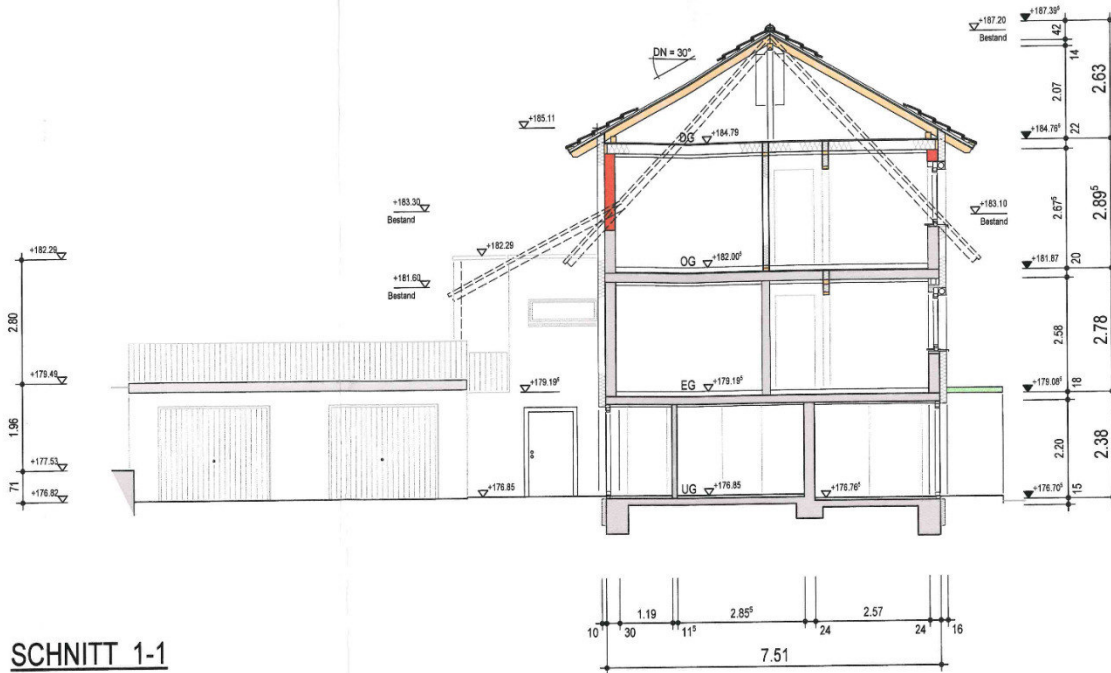
Gefertigt: Bühl, den 04.08.2021

Ingenieurbüro für Vermessung
Ortmann

Ingenieurbüro:	ÖbV Amtssitz:	Ingenieurbüros:
77815 Bühl	D. Ortmann	77704 Oberkirch
Gartenstraße 10a	77652 Offenburg	Raiffeisenstraße 9
Tel.: 07223/20222	Waltersweilerweg 1	Tel.: 07802/7044-150
Fax: 07223/40552	Tel.: 0781/968693-0	77933 Lahr
buehl@ib-ortmann.de	Fax: 0781/968693-18	Einsteinallee 1
	offenburg@ib-ortmann.de	Tel.: 07821/99859-20

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

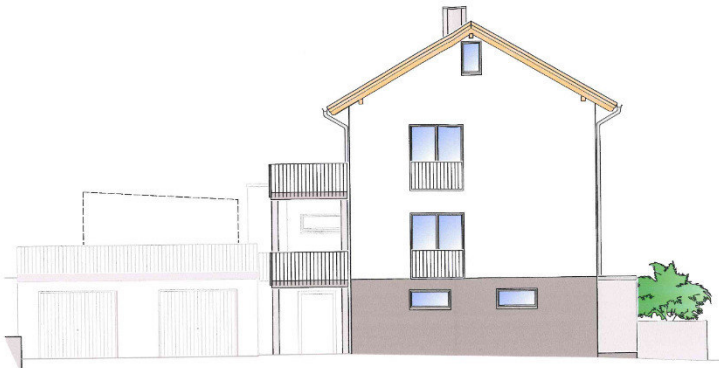


SCHNITT 1-1

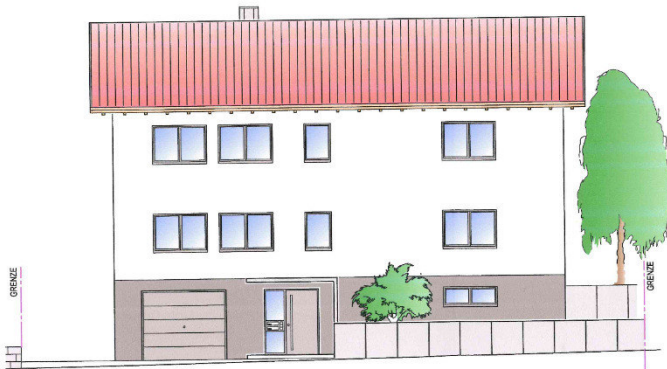
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



ANSICHT NORD-WEST



ANSICHT SÜD-WEST

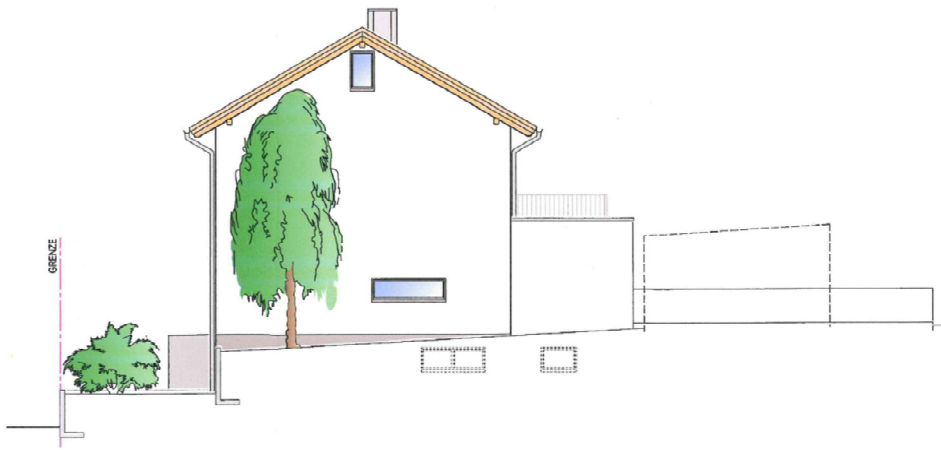
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



ANSICHT NORD-OST




ANSICHT SÜD-OST

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. September 2021
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2f

Bauvoranfrage an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 17/2021

Bauvorhaben: Neubau einer Kfz-Werkstatt mit einer Wohnung und integrierter Doppelgarage

Baugrundstück: FISTnr. 6190/21, Allmendgrün 3b

Lage: Bebauungsplan Allmendgrün

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Neubau einer KFZ-Werkstatt mit einer Wohnung und integrierter Doppelgarage.

Maß der baulichen Nutzung

Das unbebaute Baugrundstück besitzt eine Fläche von 1.500 m², wovon 698 m² bebaut werden sollen, was einer Grundflächenzahl von 0,465 entspricht. Im Bebauungsplan wurde die Grundflächenzahl auf 0,7 festgesetzt. Die Geschossfläche bleibt mit 538 m² von 1.800 m² deutlich innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans (GeFZ 1,2). Somit bleibt das Maß der baulichen Nutzung im zulässigen Bereich.

Die Firsthöhe beträgt 9,3 m.

Die Verwaltung hat keine bauplanungsrechtlichen Einwendungen vorzubringen und empfiehlt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen. Die Beschränkung der Wohnung auf die Betriebsleiter ist durch Baulast zu sichern.

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

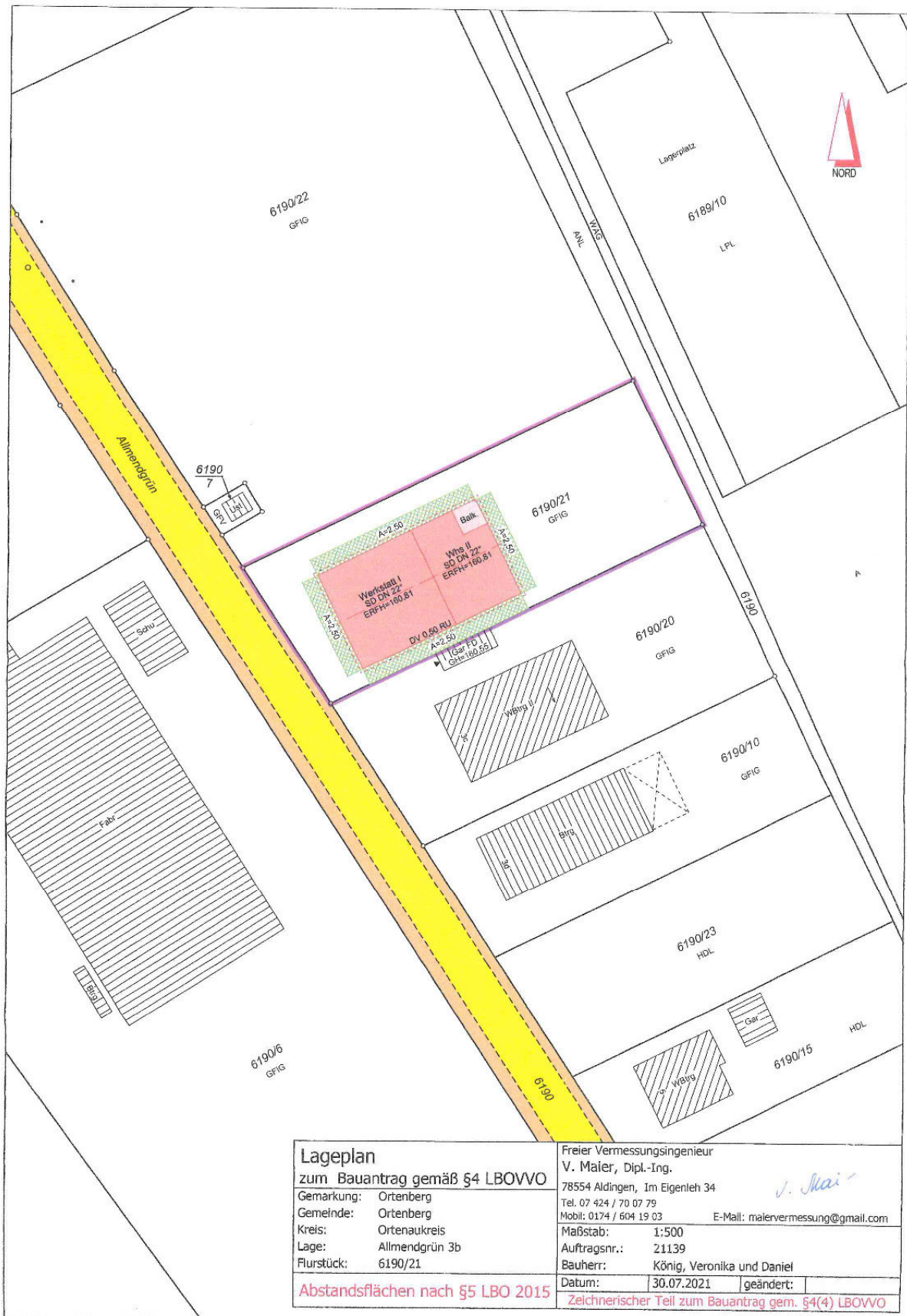
Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

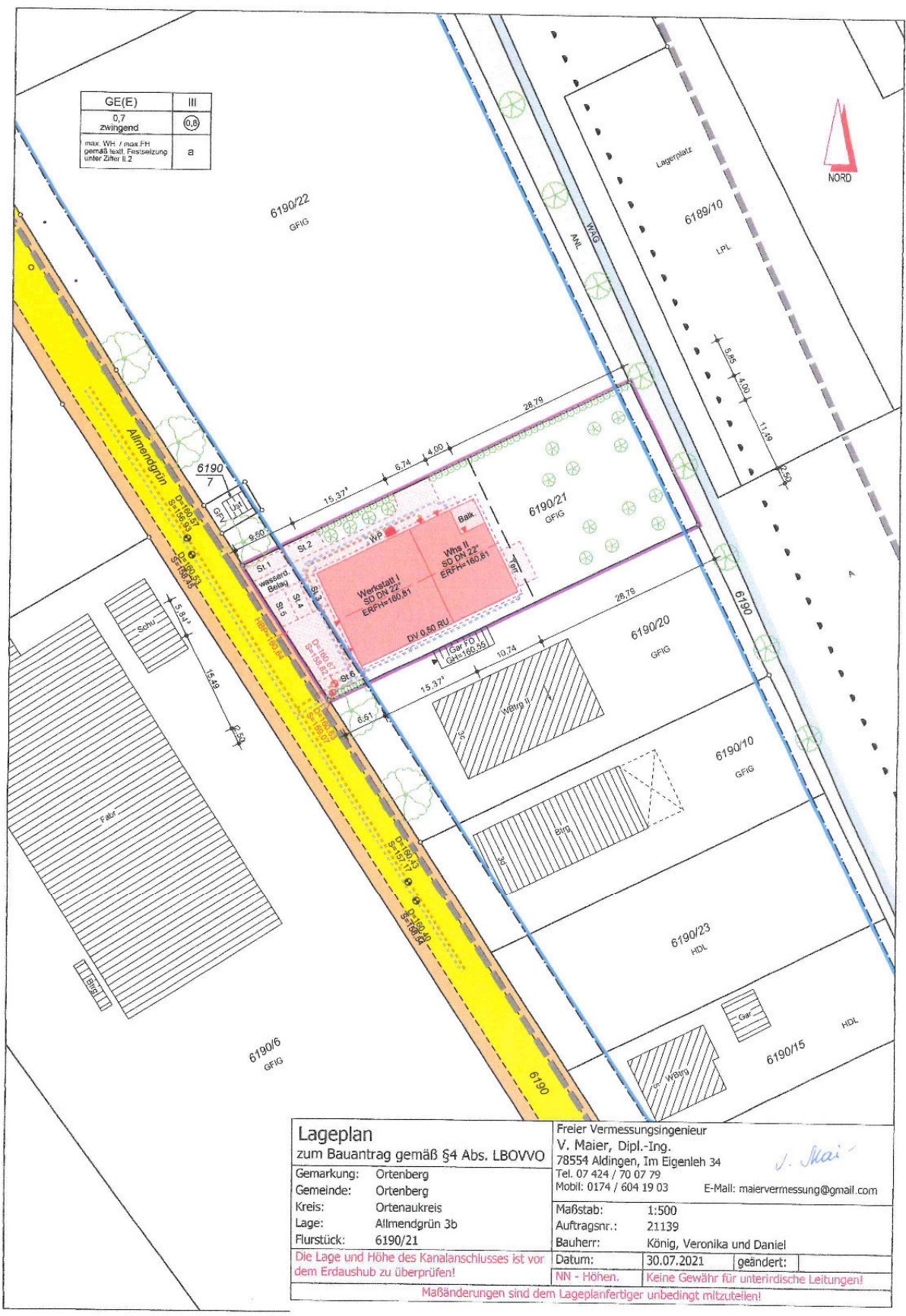
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

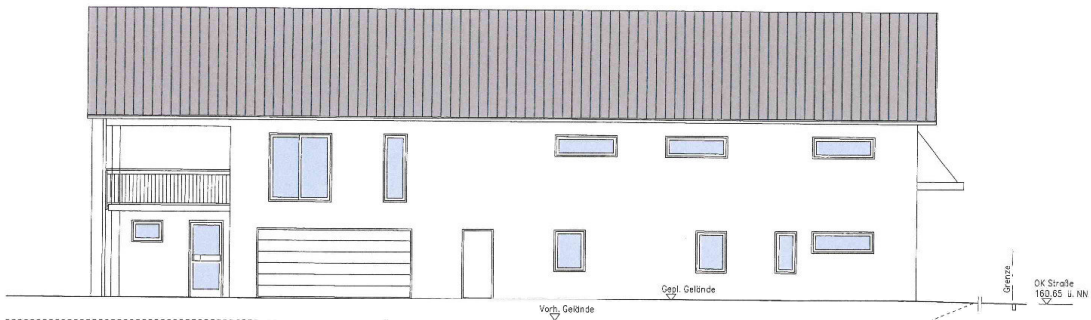


Lageplan		Freier Vermessungsingenieur	
zum Bauantrag gemäß §4 Abs. LBOVVO		V. Maier, Dipl.-Ing.	
Gemarkung:	Ortenberg	78554 Aldingen, Im Eigenleh 34	<i>V. Maier</i>
Gemeinde:	Ortenberg	Tel. 07 424 / 70 07 79	
Kreis:	Ortenaukreis	Mobil: 0174 / 604 19 03	
Lage:	Allmendgrün 3b	E-Mail: maiervermessung@gmail.com	
Flurstück:	6190/21	Maßstab:	1:500
Die Lage und Höhe des Kanalanschlusses ist vor dem Erdaushub zu überprüfen!		Auftragsnr.:	21139
Maßänderungen sind dem Lageplanfertiger unbedingt mitzuteilen!		Bauherr:	König, Veronika und Daniel
		Datum:	30.07.2021
		geändert:	
		NN - Höhen. Keine Gewähr für unterirdische Leitungen!	

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Ansicht Nord – West



Ansicht Süd – Ost

PROJEK
 Neubau ein
 und integri
 Allmendgrt
 77799 Orte

BAUHEI
 Veronika i
 Helene-W
 77654 Oftr

**BAUA
 ANSIC**

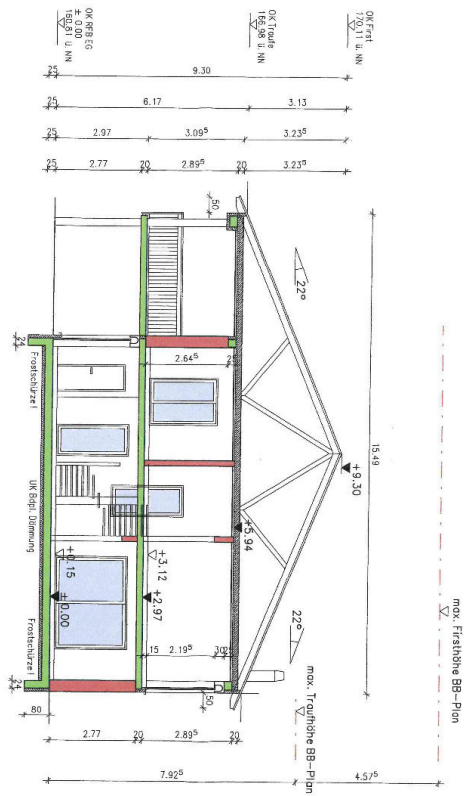
Lauf, den 2
 Der Entwur

y.t

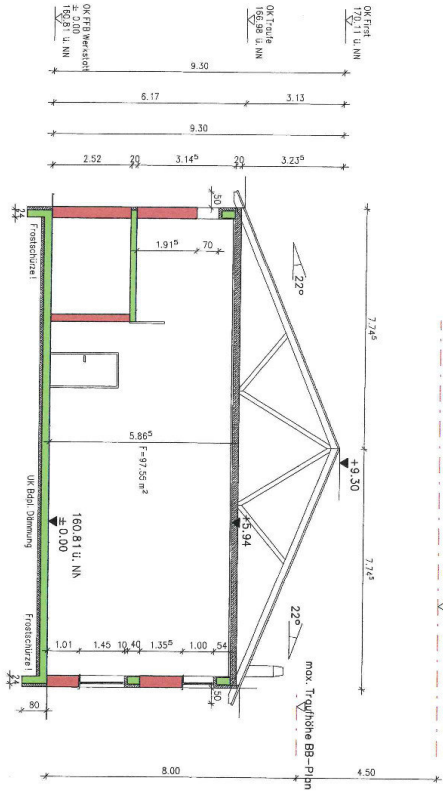
Der Bauh

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Schnitt A-A

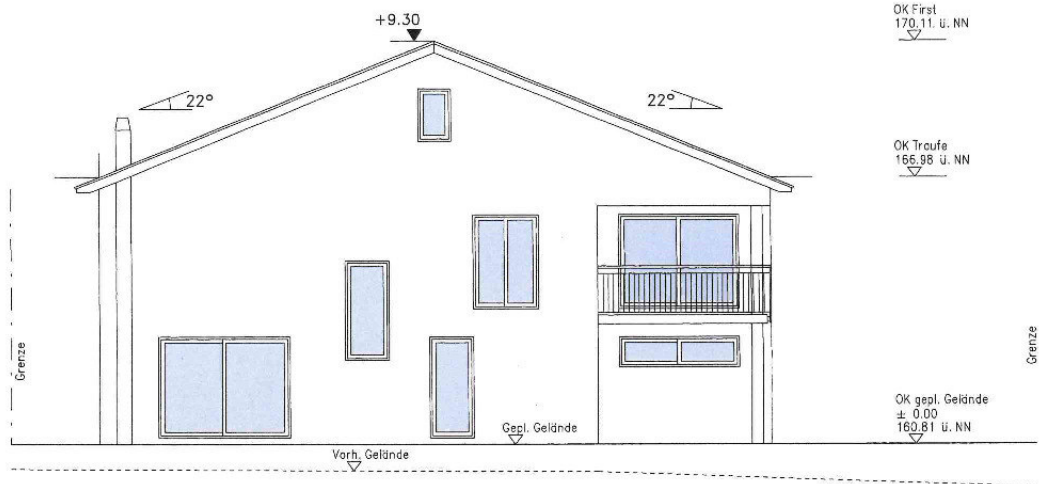


Schnitt B-B

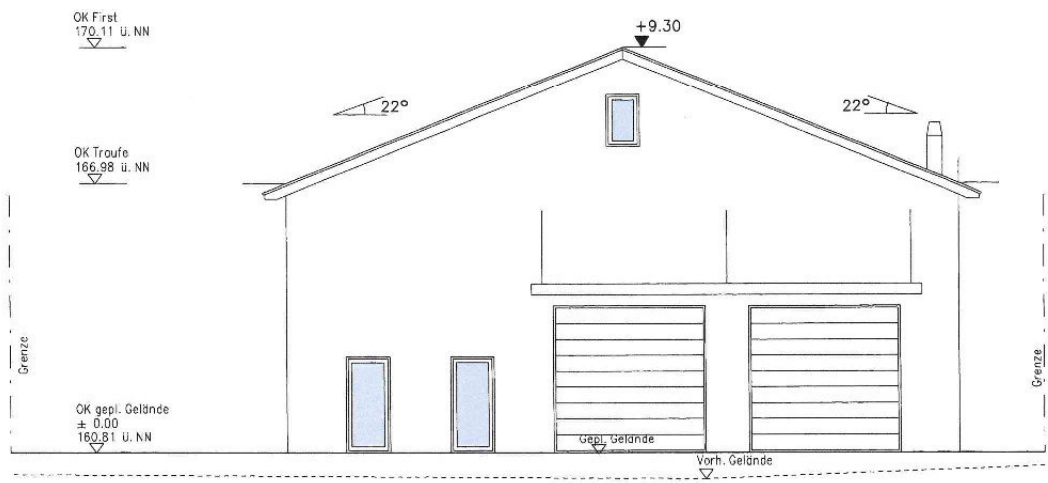
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:




Ansicht Nord – Ost



Ansicht Süd – West

Beratungsergebnis:						
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:	

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. September 2021
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2g

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 19/2021

Bauvorhaben: Neubau eines 2-Familienhauses mit Doppelgarage

Baugrundstück: Flst.Nr. 133/1, Burgweg

Lage: § 34 BauGB, unbeplanter Innenbereich

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Neubau eines 2-Familienhauses mit Doppelgarage.

Das Baugrundstück besitzt eine Fläche von 1.102 m. Davon soll eine Fläche von 377,25 m² bebaut werden, was einer Grundflächenzahl von 0,34 entspricht. Die Geschossfläche beträgt 304,80 m², was einer Geschossflächenzahl von 0,27 entspricht.

Die Firsthöhe beträgt 7,51 m.

Die Verwaltung hat keine bauplanungsrechtlichen Einwendungen vorzubringen und empfiehlt, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

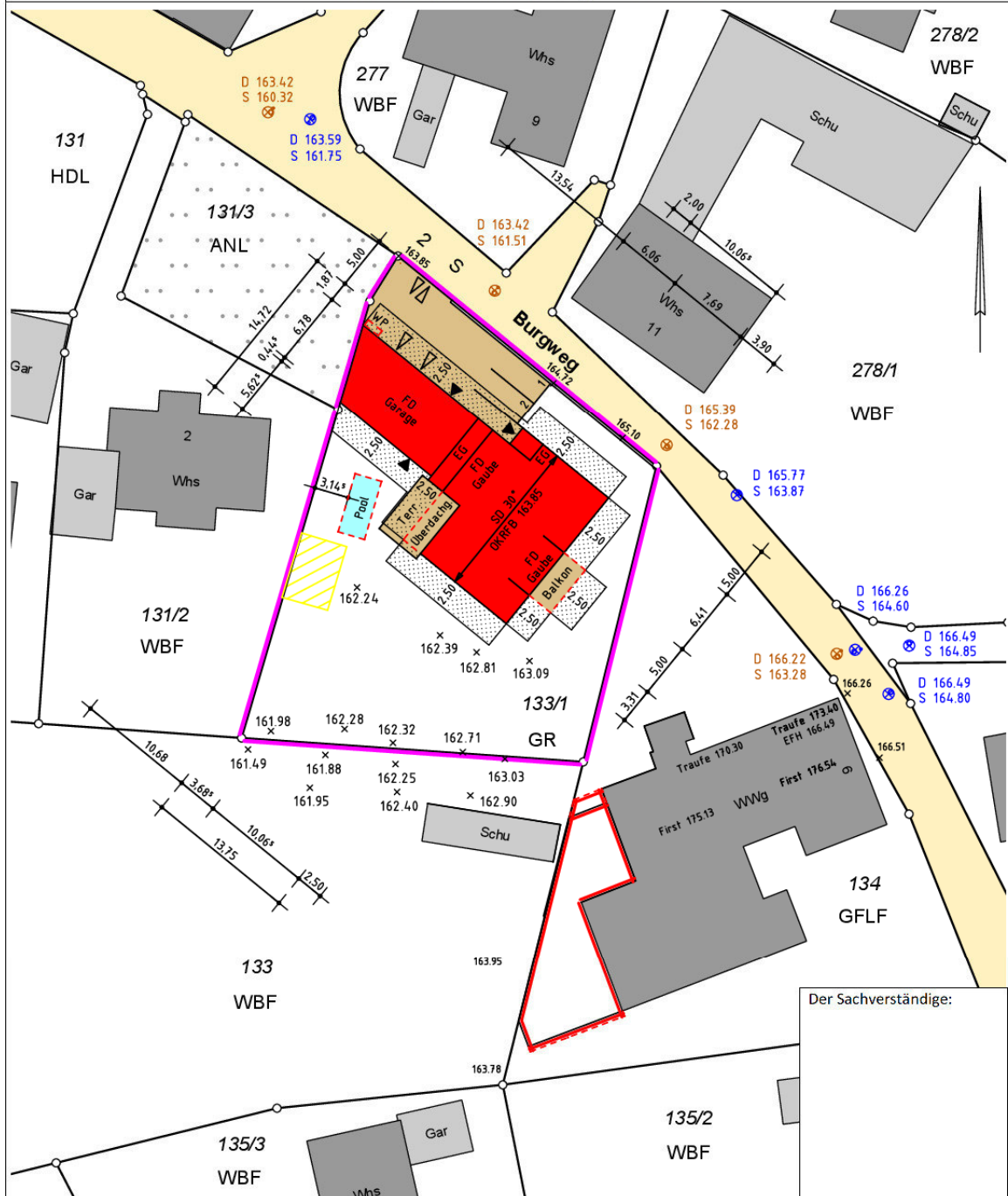


Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO



Der Sachverständige:

Gemarkung Ortenberg
 Flurstück 133/1
 Gemeinde / Stadt Ortenberg
 Landkreis Ortenaukreis
 Maßstab 1:500
 Datum 24.08.2021
 Projektnummer 217196

BURGER · SEITZ
 Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO

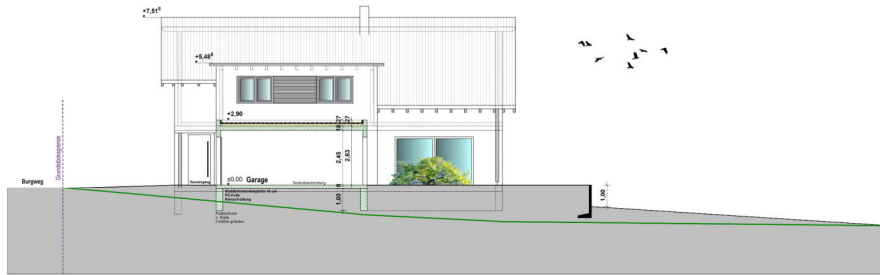
Amalie-Hofer-Straße 4 Tel 0781 / 9650-0 www.burger-seitz.de Hüflegewann 8 Tel 07831 / 96876-0
 77656 Offenburg Fax 0781 / 9650-33 info@burger-seitz.de 77756 Hausach Fax 07831 / 96876-1

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnung nach §4 Abs. 2-5 LBOVVO werden bestätigt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.

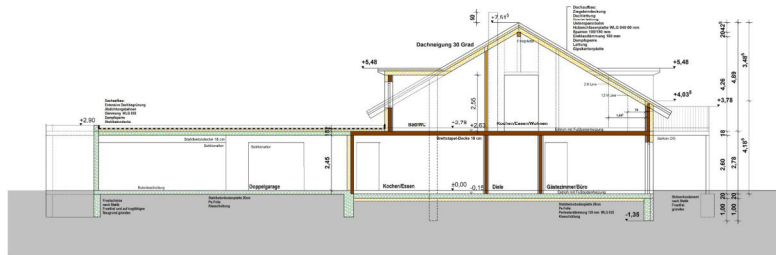
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Querschnitt 2 - 2 M.1/100



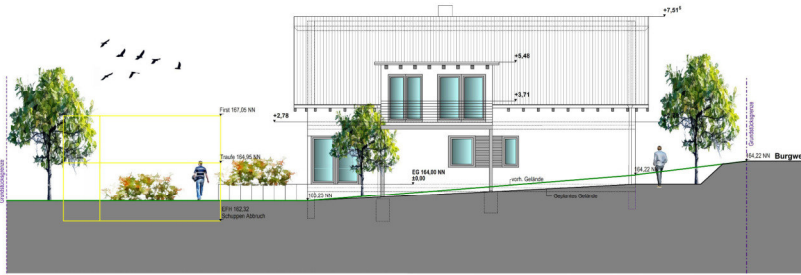
Querschnitt 1-1 M.1/100

BAUANTRAG		Plan Nr. B 3
Bauvorhaben:	Neubau eines 2 Familienhauses und Doppelgarage	
Bauort:	Burgweg 77799 Ortenberg Fl. St. Nr. 133/1	
Bauherr:	Jürgen Hoppler Hauptstraße 49 77799 Ortenberg	
Planenteil:	Querschnitt 1-1 M.1/100 Querschnitt 2-2 M.1/100	
Planverfasser:	Karl-Heinz Nock Dipl. Ing.FH Architekt Grafenstraße 12 77736 Zell am Harmersbach Tel. 07835/3343 Mobil: 0172/7690666 Info@architekt-nock.de	
Ort/ Datum	Zell am Harmersbach den 20.08.2021	

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

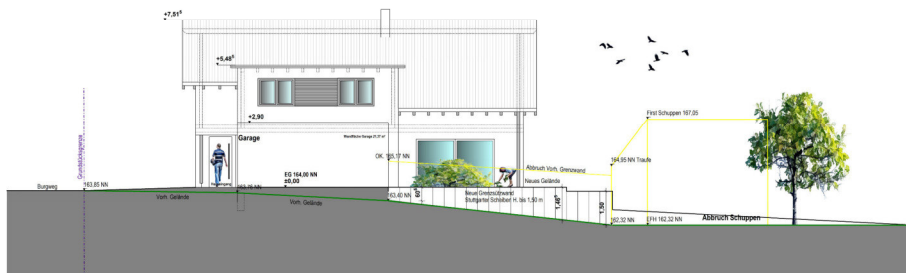


Ansicht Osten M. 1/100



Ansicht Süden M.1/100

BAUANTRAG		Plan Nr. B 4
Bauvorhaben:	Neubau eines 2 Familienhauses und Doppelgarage	
Bauort:	Burgweg 77759 Ortenberg Fl. St. Nr. 133/1	
Bauherr:	Jürgen Hoppler Hauptstraße 49 77759 Ortenberg	
Plantelle:	Ansicht Osten M.1/100 Ansicht Süden M.1/100	
Planverfasser:	Karl-Heinz Nock Dipl. Ing.FH Architekt Grabenstraße 12 77736 Zell am Hammersbach Tel. 07835/3343 Mobil: 0172/7690086 info@architekt-nock.de	
Ort/ Datum	Zell am Hammersbach den 20.08.2021	



Ansicht Westen M.1/100



Ansicht Norden M.1/100

BAUANTRAG		Plan Nr. B 5
Bauvorhaben:	Neubau eines 2 Familienhauses und Doppelgarage	
Bauort:	Burgweg 77759 Ortenberg Fl. St. Nr. 133/1	
Bauherr:	Jürgen Hoppler Hauptstraße 49 77759 Ortenberg	
Plantelle:	Ansicht Westen M.1/100 Ansicht Norden M.1/100	
Planverfasser:	Karl-Heinz Nock Dipl. Ing.FH Architekt Grabenstraße 12 77736 Zell am Hammersbach Tel. 07835/3343 Mobil: 0172/7690086 info@architekt-nock.de	
Ort/ Datum	Zell am Hammersbach den 20.08.2021	

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
20. September 2021**

bearbeitet von:
Jonas Lehmann

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlagen

TOP 2h

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 06/2021

Bauvorhaben: Wohnhaussanierung mit Errichtung einer Gaube sowie Dachterrasse

Baugrundstück: F1StNr. 1452/1, Wannengasse 3

Lage: unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB)

Die Bauherrschaft beabsichtigt das auf dem Baugrundstück bestehende Wohnhaus zu sanieren (u.a. energetische Sanierung des Daches) sowie eine Gaube und eine Dachterrasse zu errichten.

Über den Bauantrag hat der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung vom 22. März 2021 beraten und das Einvernehmen hergestellt. Jedoch wurden von der Bauherrschaft Nachtragspläne eingereicht (siehe Anlage).

Die Änderung bezieht sich auf folgende Aspekte:
Erstellung einer zusätzlichen Gaube
Änderung der Raumaufteilung OG/DG

Das Grundstück liegt im nicht überplanten Innenbereich, was eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) notwendig macht. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und so hat die Verwaltung aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das bauplanungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB.

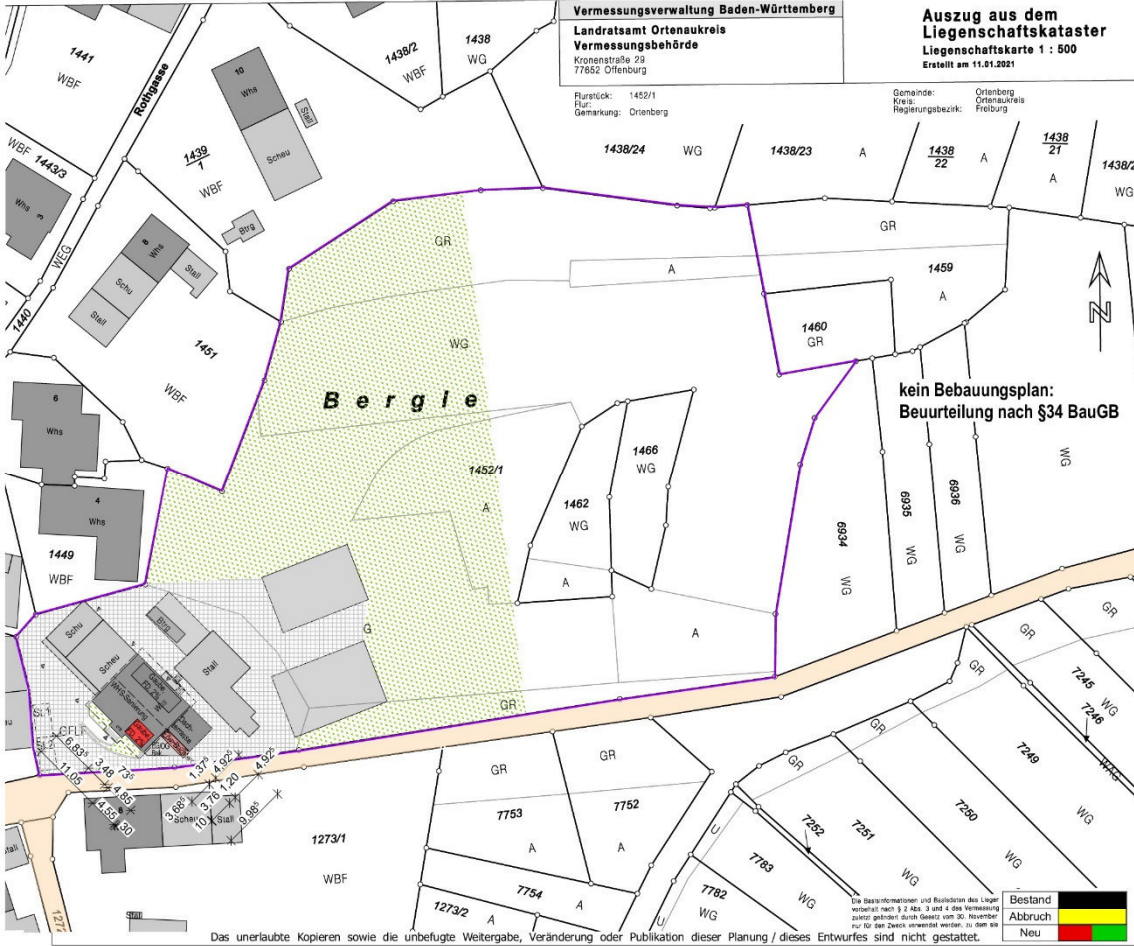
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



NACHTRAG ZUM BAUANTRAG

vom 05.03.2021
 Verz.-Nr.: 20210306

Wohnhaussanierung mit Errichtung einer Gaube sowie Dachterrasse
 NACHTRAG: Erstellung einer zusätzlichen Gaube, neue Raumaufteilung im OG und DG

Lageplan

M= 1:500

Bauherr:

Riehle, Judith und Andreas
 Bruchstraße 8
 77799 Ortenberg
 Tel. 0151 / 292 72 337

Bauort:

Wannengasse 3
 77799 Ortenberg
 Flst.-Nr.: 1452/1

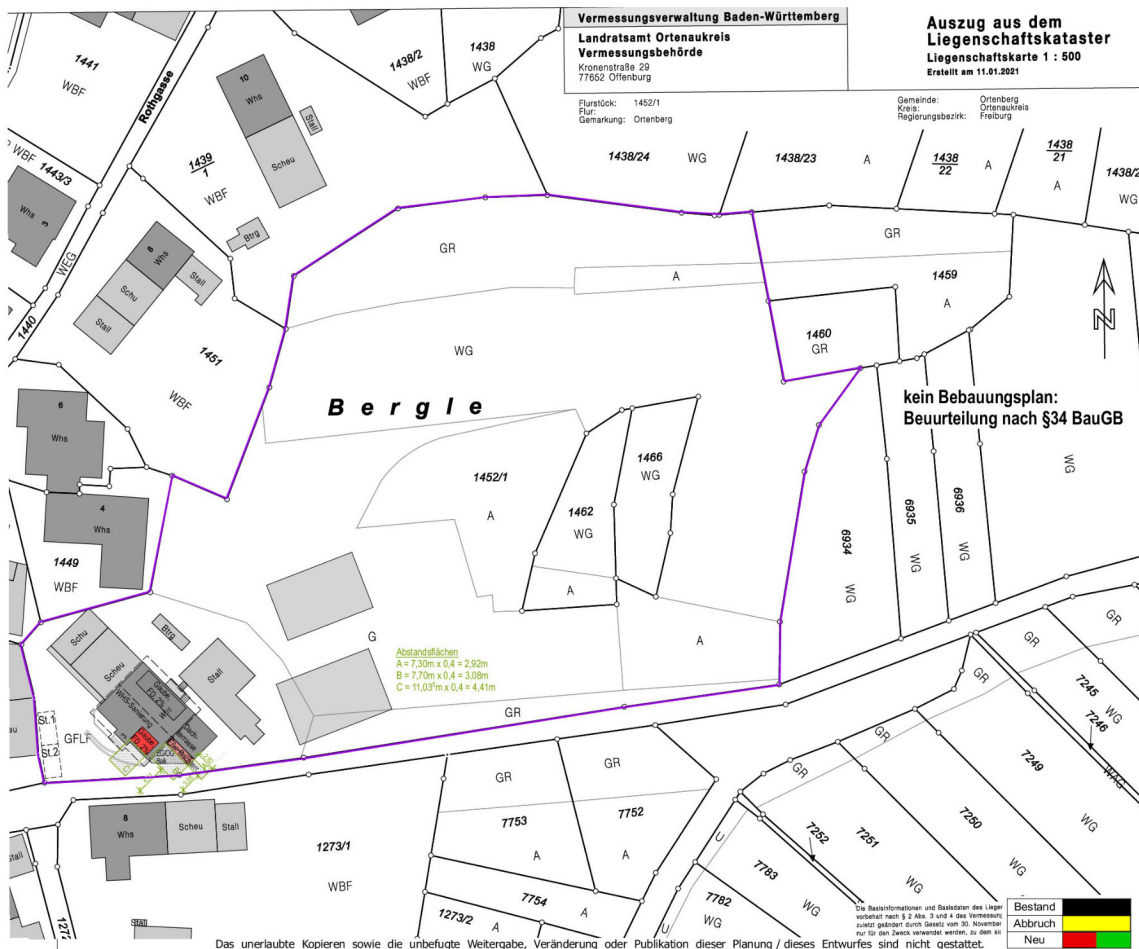
Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
 Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
 Architekt
 Friedenstr. 5, 77781 Biberach
 Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39
 E-Mail: karlingwald@t-online.de

Biberach, den 05.03.21 / 09.09.21

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg
 Landratsamt Ortenaukreis
 Vermessungsbehörde
 Kronenstraße 29
 77892 Ortenberg

Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster
 Liegenschaftskarte 1 : 500
 Erstellt am 11.01.2021

**NACHTRAG ZUM
 BAUANTRAG**

vom 05.03.2021
 Verz.-Nr. 20210306

Wohnhaussanierung mit
 Errichtung einer Gaube sowie
 Dachterrasse
 NACHTRAG: Erstellung einer
 zusätzlichen Gaube, neue
 Raumaufteilung im OG und DG

Lageplan Abstandsflächen

M= 1:500

Bauherr:
 Riehle, Judith und Andreas
 Bruchstraße 8
 77799 Ortenberg
 Tel. 0151 / 292 72 337

Bauort:
 Wannengasse 3
 77799 Ortenberg
 Flst.-Nr.: 1452/1

Planung:
 Ringwald Architekturbüro III.
 Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
 Architekt
 Friedenstr. 5, 77781 Biberach
 Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39
 E-Mail: karlingwald@t-online.de

Biberach, den 05.03.21 / 09.09.21

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

NACHTRAG ZUM BAUANTRAG

vom 05.03.2021
Verz.-Nr.: 20210306

Wohnhaussanierung mit
Errichtung einer Gaube sowie
Dachterrasse
NACHTRAG: Erstellung einer
zusätzlichen Gaube, neue
Raumaufteilung im OG und DG

Schnitt A1-A1

M= 1:100

Bauherr:

Riehle, Judith und Andreas
Bruchstraße 8
77799 Ortenberg
Tel. 0151 / 292 72 337

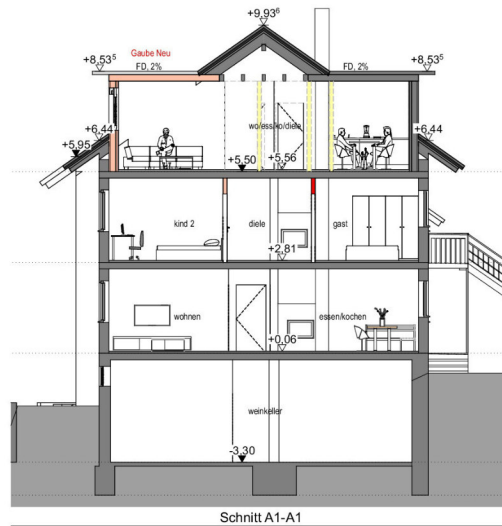
Bauort:

Wannengasse 3
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.: 1452/1

Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: karlringwald@t-online.de

Biberach, den 05.03.21 / 09.09.21



Schnitt A1-A1

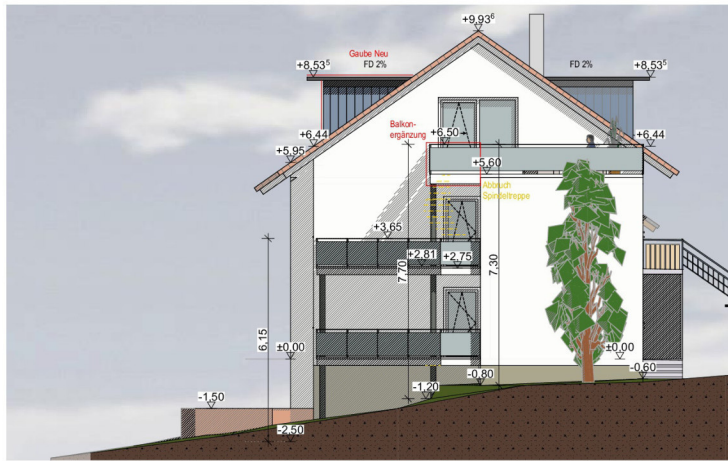
Legende :

Bestand	
Abbruch	
Neu	

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Südost Ansicht



Nordost Ansicht

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.

NACHTRAG ZUM BAUANTRAG

vom 05.03.2021
Verz.-Nr.: 20210306

Wohnhaussanierung mit Errichtung einer Gaube sowie Dachterrasse
NACHTRAG: Erstellung einer zusätzlichen Gaube, neue Raumaufteilung im OG und DG

Südost und Nordost Ansicht

M= 1:100

Bauherr:

Riehle, Judith und Andreas
Bruchstraße 8
77799 Ortenberg
Tel. 0151 / 292 72 337

Bauort:

Wannengasse 3
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.: 1452/1

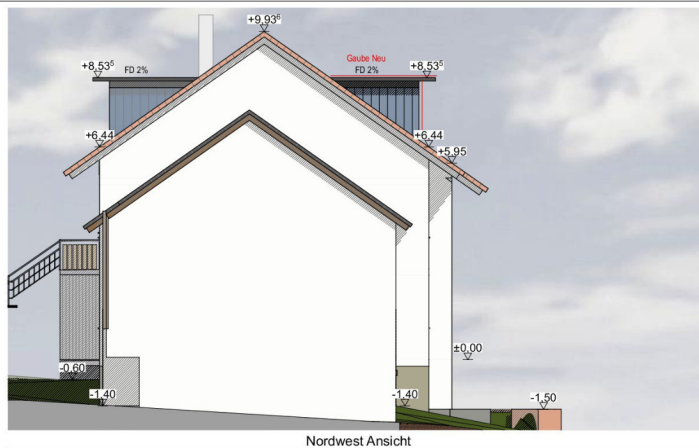
Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: karlingwald@t-online.de

Biberach, den 05.03.21 / 09.09.21

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |



Nordwest Ansicht



Südwest Ansicht

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.

NACHTRAG ZUM BAUANTRAG

vom 05.03.2021
Verz.-Nr. 20210306

Wohnhaussanierung mit Errichtung einer Gaube sowie Dachterrasse
NACHTRAG: Erstellung einer zusätzlichen Gaube, neue Raumaufteilung im OG und DG

Nordwest und Südwest Ansicht

M= 1:100

Bauherr:

Riehle, Judith und Andreas
Bruchstraße 8
77799 Ortenberg
Tel. 0151 / 292 72 337

Bauort:

Wannengasse 3
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.: 1452/1


Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: karlingwald@t-online.de

Biberach, den 05.03.21 / 09.09.21

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. März 2021
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2f

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 06/2021

Bauvorhaben: Wohnhaussanierung mit Errichtung einer Gaube sowie Dachterrasse

Baugrundstück: F1StNr. 1452/1, Wannengasse 3

Lage: unbepannter Innenbereich (§ 34 BauGB)

Die Bauherrschaft beabsichtigt das auf dem Baugrundstück bestehende Wohnhaus zu sanieren (u.a. energetische Sanierung des Daches) sowie eine Gaube und eine Dachterrasse zu errichten.

Das Grundstück liegt im nicht überplanten Innenbereich, was eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) notwendig macht. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und so hat die Verwaltung aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das bauplanungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB.

Anmerkung: Die Grundrisse befinden sich in den nichtöffentlichen Unterlagen.

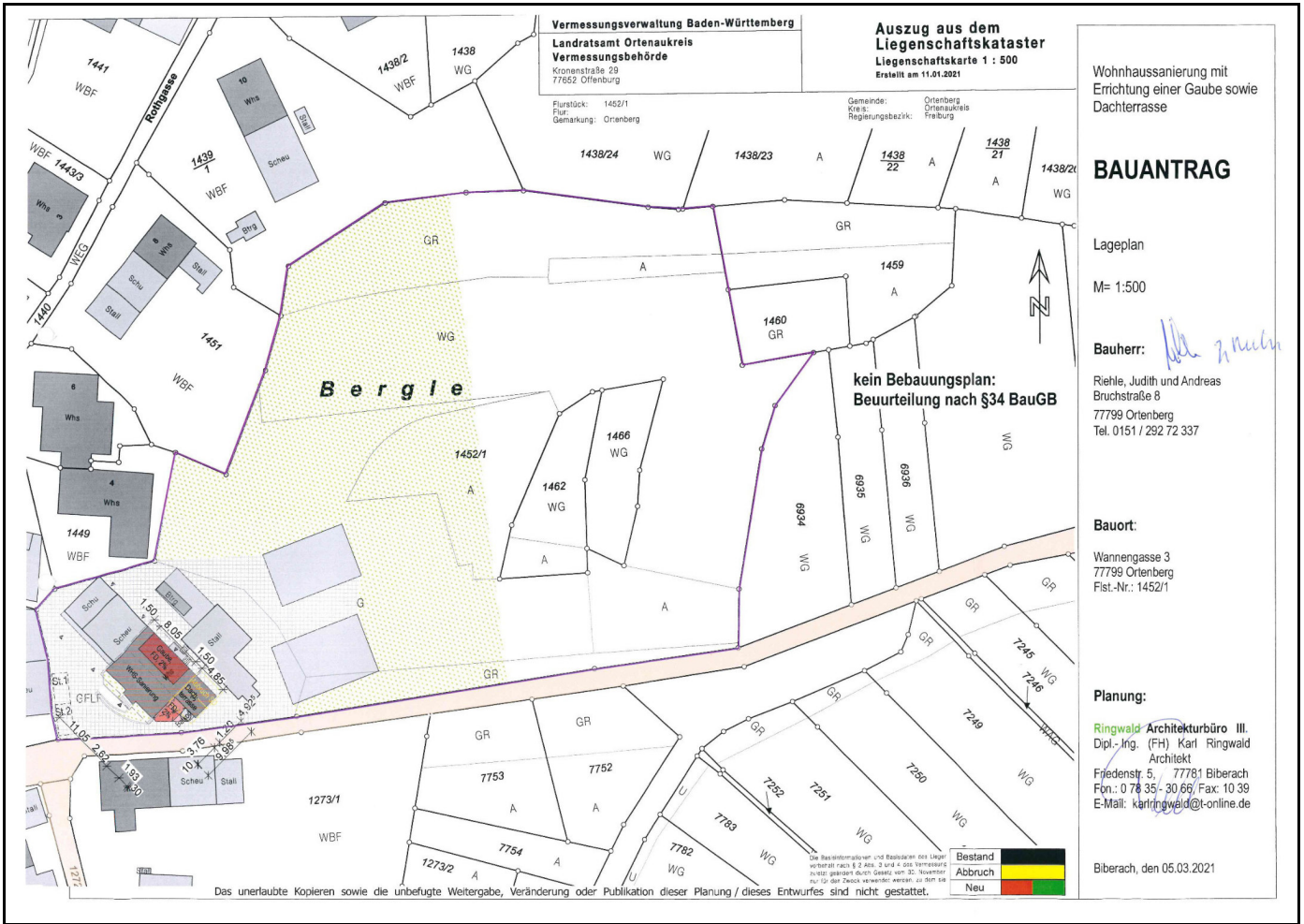
Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |



Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg
 Landratsamt Ortenaukreis
 Vermessungsbehörde
 Kronenstraße 29
 77652 Ortenberg

Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster
 Liegenschaftskarte 1 : 500
 Erstellt am 11.01.2021

Wohnhaussanierung mit
 Errichtung einer Gaube sowie
 Dachterrasse

BAUANTRAG

Lageplan

M= 1:500

Bauherr:

Judith Riehle

Riehle, Judith und Andreas
 Bruchstraße 8
 77799 Ortenberg
 Tel. 0151 / 292 72 337

Bauort:

Wannengasse 3
 77799 Ortenberg
 Flst.-Nr.: 1452/1

Planung:

Ringwald Architekturbüro III
 Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
 Architekt
 Friedenstr. 5, 77781 Biberach
 Fon.: 0 78 35- 30 66; Fax: 10 39
 E-Mail: karlingwald@t-online.de

kein Bebauungsplan:
 Beurteilung nach §34 BauGB

Bestand	
Abbruch	
Neu	

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.

Die Baueinführung und Realisierung des Liegenschaftskatasters nach § 2 Abs. 2 und § 4 des Vermessungsgesetzes durch Gesetz vom 30. November 1974 (BGBl. I S. 2048) ist seit dem 1.1.2000 für alle Zwecke verbindlich.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Wohnhaussanierung mit
Errichtung einer Gaube sowie
Dachterrasse

BAUANTRAG

Schnitt A-A

M= 1:100

Bauherr:

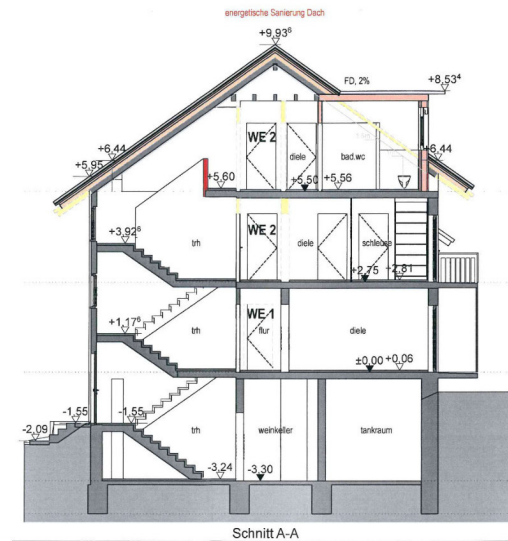
Riehle, Judith und Andreas
Bruchstraße 8
77799 Ortenberg
Tel. 0151 / 292 72 337

Bauort:

Wannengasse 3
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.: 1452/1

Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.- Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: karlringwald@t-online.de



Schnitt A-A

Legende :

Bestand	
Abbruch	
Neu	

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.

Biberach, den 05.03.2021

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Wohnhaussanierung mit Errichtung einer Gaube sowie Dachterrasse

BAUANTRAG

Nordwest und Südwest Ansicht

M= 1:100

Bauherr: *Handwritten signature*

Riehle, Judith und Andreas
Bruchstraße 8
77799 Ortenberg
Tel. 0151 / 292 72 337

Bauort:

Wannengasse 3
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.: 1452/1

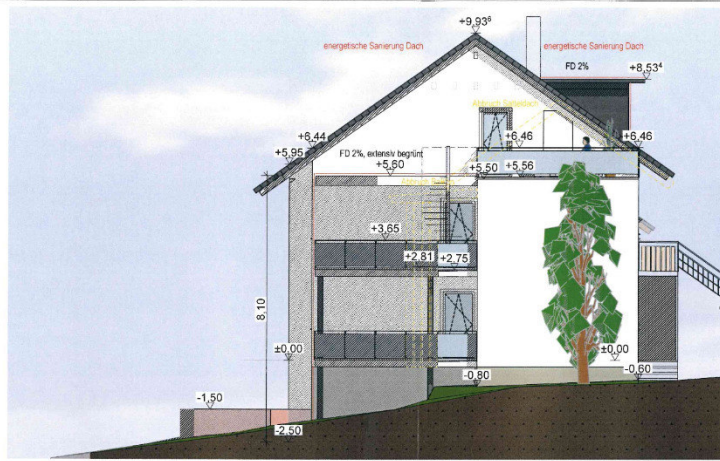
Planung:

Handwritten signature
Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77791 Biberach
Fon: 0 78 35 - 30 86, Fax: 10 39
E-Mail: karlingwald@t-online.de

Biberach, den 05.03.2021

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Südost Ansicht



Nordost Ansicht

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.

Bestand	
Abbruch	
Neu	

Wohnhaussanierung mit Errichtung einer Gaube sowie Dachterrasse

BAUANTRAG

Südost und Nordost Ansicht

M= 1:100

Bauherr:

Z. Müller
 Riehle, Judith und Andreas
 Bruchstraße 8
 77799 Ortenberg
 Tel. 0151 / 292 72 337

Bauort:

Wannengasse 3
 77799 Ortenberg
 Flst.-Nr.: 1452/1


Planung:

Z. Müller
 Ringwald Architekturbüro III.
 Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
 Architekt
 Friedenstr. 5, 77781 Biberach
 Fon.: 0 78 35 / 90 66, Fax: 10 39
 E-Mail: karlingwald@t-online.de

Biberach, den 05.03.2021

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. September 2021
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

Wasserversorgung: Übertragung der Technischen Betriebsführung

Sachverhalt

Die Gemeinden Ohlsbach und Ortenberg betreiben jeweils auf ihrem Gemeindegebiet die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Einwohner sowie der Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Wassergewinnung und -aufbereitung sowie der Transport an die Hochbehälter der beiden Gemeinden erfolgt durch den Zweckverband Wassergewinnung und –aufbereitung Ortenberg/Ohlsbach (ZVWOO).

Die Gemeinden und der Zweckverband sind als Trinkwasserversorger für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Regelwerke sowie der anerkannten Regeln der Technik beim Betrieb des Trinkwasserversorgungsnetzes und der Lieferung von Trinkwasser verantwortlich.

Diesem kommt damit eine besondere Betreiberverantwortung und Sorgfaltspflicht zu. Die Anforderungen an die Trinkwasserversorger etwa hinsichtlich der Dokumentationspflicht, Risikovorsorge, Krisenfallmanagement uvm. steigen ständig. Bis 2023 ist auch die neue EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht umzusetzen, was weitere deutlich höhere und strengere Anforderungen an die Versorger mit sich bringen wird.

Bereits jetzt stellt das technische Regelwerk hohe Anforderungen an die Qualifikation der technischen Betriebsleitung. Diese sind gestuft und steigen abhängig von der Verbrauchsmenge. Die in der für uns (Zweckverband) geltenden Größenklasse können die geforderten Qualifikationen mit dem vorhandenen Personal nicht ausreichend nachgewiesen werden.

Nicht zuletzt aus diesem Grund, aber auch vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen und das hohe Anforderungsprofil ist eine weitere interkommunale Lösung anzustreben, um die bestehende hohe Qualität unserer Wasserversorgung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand auch künftig gewährleisten zu können.

Nachdem mehrere Kooperationen geprüft wurden, haben sich die beiden Verwaltungen aus Ortenberg und Ohlsbach zusammen mit der Schwarzwaldwasser GmbH – eine seit 2002 bestehende Kooperationsgemeinschaft von ca. 60 Kommunalen Trinkwasserversorgern mit Sitz in Bühl (Stadt) auf eine Auslagerung der Verantwortungsbereiche der Technischen Betriebsführung verständigt und einen Vertragentwurf ausgearbeitet (Anlage1).

Die Schwarzwaldwasser GmbH erbringt danach technische Dienstleistungen für den Betrieb der Trinkwasserversorgungsnetze einschließlich Gewinnung und Aufbereitung. Die Verantwortung für die operative Aufgabenerfüllung verbleibt bei den Wassermeistern vor Ort. Ein Mitarbeiter der Schwarzwaldwasser GmbH und ein Stellvertreter werden zur technischen Führungskraft bestellt (Anlage 2).

Die Kooperation beginnt am 1. Oktober 2021. Der Gemeinderat in Ohlsbach entscheidet zeitgleich über die Kooperation.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung betreffend die Gemeinde Ortenberg sowie den Zweckverband zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Vereinbarung

Zwischen dem

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ortenberg / Ohlsbach

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Bürgermeister
Markus Vollmer

-im folgenden ZV genannt-

der

Gemeinde Ortenberg

vertreten durch den Bürgermeister Markus Vollmer

und der

Gemeinde Ohlsbach

vertreten durch den Bürgermeister Bernd Bruder

- im folgenden Gemeinden genannt-

und

Kooperationsgemeinschaft SchwarzwaldWASSER GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer
Joachim Rapp und Reiner Liebich
Siemensstraße 5, 77815 Bühl

- im Folgenden: SwW -

- gemeinsam im Folgenden: Vertragspartner genannt -

über die

Technische Beratung und Unterstützung des Betriebs der Wasserversorgung.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Präambel

Die Gemeinden Ohlsbach und Ortenberg betreiben die jeweils auf ihrem Gemeindegebiet die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Bürgerinnen- und Bürger sowie den Industrie- und Gewerbebetrieben. Die Gemeinden betreiben die Wasserversorgung jeweils als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Bürgerinnen- und Bürger sowie den Industrie- und Gewerbebetrieben. Die Wassergewinnung und Aufbereitung sowie der Transport an die Gemeindegrenzen erfolgt durch den Zweckverband Ortenberg / Ohlsbach. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die obigen Gemeinden. Die Gemeinden sind als Trinkwasserversorger für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik beim Betrieb des Trinkwasserversorgungsnetzes und der Lieferung von Trinkwasser verantwortlich. SchwarzwaldWASSER erbringt technische Dienstleistungen für den Betrieb von Trinkwasserversorgungsnetzen einschließlich Gewinnung und Aufbereitung. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner den folgenden Betriebsführungsvertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die SwW berät den ZV und die Gemeinden bei der Durchführung des Betriebs der Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Die SwW hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die hierfür geltenden Rechtsvorschriften, die Satzungen der Gemeinden, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, behördliche Anordnungen zu beachten und zu befolgen.

§ 2 Leistungsumfang der Vereinbarung

- (1) Die Leistungen der SwW umfassen als Basistätigkeiten die nachfolgend aufgeführten Leistungen:
- (2) Die SwW übernimmt nachfolgend aufgeführte Leistungen:
 1. Beratung durch die Technische Führungskraft der SwW (oder ggf. deren Vertreter) zu den allgemeinen Aufgabenstellungen gemäß den Anforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der je-

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

weils gültigen Fassung und der Technischen Regel DVGW W 1000 im Umfang von max. 15 Stunden pro Monat.

2. Übernahme der Funktion der Technischen Führungskraft entsprechenden Anforderungen der technischen Regel DVGW W 1000.

Die erbrachten Leistungen werden dem ZV / Gemeinde nachgewiesen.

§ 3 Auskunfts-, Informations- und Beratungspflichten

- (1) SwW hat dem ZV / den Gemeinden unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, welche die ordnungsgemäße Leistungserbringung beeinträchtigen können.
- (2) SwW wird den ZV über die ihm im Rahmen der Leistungserbringung bekannt werdenden Mängel und wichtige Ereignisse unterrichten. Hierzu zählen beispielsweise Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität und Versorgungsunterbrechungen größeren Umfangs.

§ 4 Versicherungen

- (1) SwW hat zu ihren Lasten die Risiken der Betriebsleistungen zu versichern. Sie unterhält dazu eine Haftpflichtversicherung, die das Risiko für Personen- und Sachschäden insoweit umfasst, als die Ursache des Schadens auf eine schuldhafte Handlung des Betriebsführers zurückzuführen ist.
- (2) SwW hat auf Verlangen des ZV / der Gemeinde Art und Umfang der abgeschlossenen Versicherungen sowie die Zahlung der Prämien nachzuweisen.
- (3) Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherungen (insbesondere für Gefährdungshaftung, § 22 WHG-Haftung, Vermögenseigenschaden-versicherungen sowie Sachversicherungen, z. Bsp. Gebäude, Feuer- und Maschinenschadenversicherungen, sind von dem ZV / den Gemeinden abzuschließen.

§ 5 Vergütung für die Technische Beratung und Unterstützung

- (1) SwW erhält für die Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 ein Entgelt in Höhe von:

nnnnnnnnnnn €/ Netto /Monat (P₀)

- (2) Die Abrechnungen erfolgen zum Ende des jeweiligen Quartals.
- (3) Das oben angeführte Entgelt (P₀) gilt bis zum 31.12.2021. Danach erhöht es sich jährlich entsprechend den Änderungen der Stundenvergütung eines Arbeitnehmers nach folgender Preisgleitklausel: $P = P_0 \times (L/L_0)$.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

- (4) Das Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, in der jeweils gültigen Höhe.
- (5) Zusätzlich beauftragte Leistungen werden auf der Basis der jeweils gültigen Preisliste der SwW (Anlage 1) für die Mitgliedskommunen des SwW e.V. abgerechnet. Die Preisliste wird jährlich angepasst.

§ 6 Aufgaben und Leistungen des ZV / der Gemeinde

- (1) Der ZV / die Gemeinden unterstützen alle Maßnahmen der SwW, die der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung dienen. Sie stellen die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Der ZV / die Gemeinden stellen der SwW alle vorhandenen Betriebsanleitungen, Ausführungs- und Bestandsunterlagen, Dienstanweisungen und das komplett aktuell vorhandene Planwerk des Wasserversorgungsnetzes zur Verfügung. Können diese Unterlagen nicht bereitgestellt werden, sind diese soweit möglich auf Kosten des ZV / der Gemeinden sukzessive nachzureichen.

§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und hat eine feste Erstlaufzeit bis zum 31. Dezember 2022. Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils 2 Jahre.
- (2) Der ZV / die Gemeinden haben ein fristloses Kündigungsrecht, wenn die SwW ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) SwW wird die von dem ZV / den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben überlassenen Daten streng vertraulich behandeln und anderen Personen nur im Einverständnis mit dem ZV / den Gemeinden zugänglich machen.
- (2) SwW ist berechtigt, ihre Datenverarbeitungsanlagen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben einzusetzen.
- (3) SwW verpflichtet sich alle Unterlagen bei Beendigung dieses Vertrages an den ZV / den Gemeinden zurück zu geben, alle auf einer Datenverarbeitungslage gespeicherten Daten dem ZV zu übergeben und für sich selbst

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

keine aus der Leistungserbringung gewonnen Daten ungelöscht zurück zu halten.

§ 9 Sonstiges

- (1) SwW ist jederzeit berechtigt, Teile der Aufgaben aus diesem Vertrag von Dritten erledigen zu lassen. Gegenüber Dritten besteht für die SwW keine Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit gem. § 8 dieses Vertrages, die besonderen Verpflichtungen aus § 8 dieses Vertrages sind jedoch auch gegenüber dem Dritten sicherzustellen. Bei der Beauftragung von Dritter ist die SwW für die Einhaltung des Mindestlohnes verantwortlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll draus nicht die Unwirksamkeit des Vertrages folgen Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung einzusetzen.
- (4) Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter den die Bedingungen und Preise diese Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und in Folge dessen einem der Vertragspartner oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10 Loyale Zusammenarbeit

Die Vertragspartner informieren sich frühzeitig über aufgetretene und absehbare Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit. Die Vertragspartner werden sich zudem gegenseitig über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse unterrichten, die die Trinkwasserversorgung im Gebiet des ZV / der Gemeinden betreffen, soweit sich hieraus Auswirkungen auf die Leistungserbringung durch die SwW bzw. die Aufgabenerfüllung des ZV / den Gemeinden ergeben können. Bei Bedarf werden sie rechtzeitig über eine Anpassung des Vertrages und auch in den Fällen sprechen, die in diesem Vertrag nicht gesondert erwähnt sind.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

PREISLISTE 2021



- Mitgliedskommunen -

I. Personal

Qualifikation / € - Preise	€/Stunde/Netto	€/Stunde/Brutto	€/Tagewerk/Netto*	€/Tagewerk/Brutto*
			<small>*bei Vereinbarung Abrechnung nach Tagewerk</small>	
Projektleiter / Ingenieur	110,00 €	130,90 €	800,00 €	952,00 €
Betriebswirt	110,00 €	130,90 €	800,00 €	952,00 €
Meister	70,00 €	83,30 €		
Monteur / Facharbeiter	55,00 €	65,45 €		
Kaufmännische Mitarbeiter/in	55,00 €	65,45 €		

II. Verpflegung / Fahrt- und Übernachtungen

Verpflegungsaufwand / € - Preise	€/Tag/Netto	€/Tag/Brutto
Tagegeld	24,00 €	28,56 €
Tagegeld von mindestens 14 Stunden	12,00 €	14,28 €

Fahrtkosten / € - Preise	€/Tag/Netto	€/km/Brutto
Je km	0,50 €	0,60 €

Übernachungskosten / € - Preise	€/Tag/Netto	€/km/Brutto
Je Übernachtung	lt. Nachweis	

III. Maschinen / Geräte

Maschinen- u. Geräte / € - Preise	€/Einsatz/Netto	€/Einsatz/Brutto
Trinkwasserbar	195,00 €	232,05 €
Messestand	50,00 €	59,50 €

Maschinen- u. Geräte / € - Preise	€/Tag/Netto	€/Tag/Brutto
Datenlogger	35,00 €	41,65 €
Schieberdrehgerät	41,00 €	48,79 €
Druckmeßsonden für Unterfurthydranten	35,00 €	41,65 €
Dosiergerät für Desinfektion	35,00 €	41,65 €

IV. Dienstleistungen

Dienstausweise / € - Preise	€/Tag/Netto	€/km/Brutto
Je Ausweis	7,00 €	8,33 €

Die hier genannten Bruttopreise beinhalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von: 18,00%

Preisstand: 01.01.2021, gültig bis 31.12.2021

Geschäftsführung 77815 Böhl. den 01. Januar 2021

gez. Reiner Liebich

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Bestellung Technische Führungskraft für die Trinkwasserversorgung

**Herr Dipl. Ing. Joachim Rapp
(Vertretung: Dipl. Ing. Holger Glaser)**

Wird aufgrund seiner Ausbildung, praktischen Tätigkeit und Erfahrung sowie der Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, entsprechend der technischen Regel DVGW W 1000

zur
Technischen Führungskraft
für den Bereich der Trinkwasserversorgung
Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ortenberg / Ohlsbach,

der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Ohlsbach
und
der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Ortenberg

bestellt.

Verantwortlichkeiten und Befugnisse:

Als Technische Führungskraft sind Sie im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder nach DVGW W 1000 Abschnitt 5 verantwortlich. Außerhalb des technischen Bereiches werden Ihnen die erforderlichen Einflussmöglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im technischen Bereich eingeräumt. Darüber hinaus werden die erforderlichen Befugnisse eingeräumt, um in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten eigenverantwortlich handeln zu können. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist Ihnen technisches Fachpersonal in der zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlichen Anzahl fachlich zugeordnet.

Zu Ihren Aufgaben gehören folgende Tätigkeitsfelder:

- Versorgungskonzept
- Instandhaltungsziele- und Strategie
- Rehabilitationskonzept- und Strategie
- Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasserversorgungsanlagen mit zugehöriger Dokumentation
- Wasserschutzgebiete- und Rohwasserüberwachung

- Qualitätsüberwachung des Trinkwassers und Sicherstellung einer ausreichenden Trinkwasserqualität
- Wasserbereitstellung, Ressourcenbewirtschaftung

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

- Netzüberwachung, Netzsteuerung
- Gefahren- und Schwachstellenanalyse und deren Beurteilung
- Festlegung von Überwachungsstrategien und Steuerungsmaßnahmen
- Betrieb und Instandhaltung von technischen Betriebsmitteln
- Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes
- Maßnahmenpläne nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Vorsorgeplanung für Notstandsfälle
- Festlegung der personellen Ausstattung und Struktur
- Vorgabe zur Fort- und Weiterbildung des eigenen Personals
- Arbeits- / Gesundheitsschutz
- Umweltschutz
- Erwerb und Verwaltung von Grundstücks- und Wegerechten
- Beschaffung von Lieferungen und Leistungen
- Materialwirtschaft / Lagerhaltung
- Führen des Wasser-Installateur-Verzeichnis
- Kundenservice
- Vertrags- und Rechtsangelegenheiten, insbesondere der Wasserrechnet

Fort- und Weiterbildung

Als Technische Führungskraft sind Sie verpflichtet, sich für die von Ihnen wahrzunehmenden Fachaufgaben fort- und weiterzubilden.

Ortenberg, Ohlsbach, den _____

 Markus Vollmer
 Verbandsvorsitzender
 Gruppenwasserversorgung Ortenberg/Ohlsbach

 Markus Vollmer
 Bürgermeister
 Gemeinde Ortenberg

 Bernd Bruder
 Bürgermeister Gemeinde Ohlsbach

 Joachim Rapp
 Technische Führungskraft

 Holger Glaser
 Stv. Technische Führungskraft

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. September 2021
bearbeitet von: Verena Berger		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Die Volksbank eG – die Gestalterbank hat der Von-Berckholtz-Schule einen Betrag in Höhe von 500,00 € für die Realisierung eines anstehenden Projektes zum Thema „Nachhaltigkeit“ gespendet.
- Emil Herp hat einen Betrag in Höhe von 365,61 € für eine neue Sitzbank für das Dorf gespendet.

Beschlussvorschlag

Die Geldspenden werden angenommen.

Notizen

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.: